Direktorin

Erläuterungen zur Tagesordnung

der 950. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 4. November 2016, 9.30 Uhr

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>

1.	Ansprache der Präsidentin			<u>Seite</u>
				1
2.	Gesetz zur Änderung des Kom rund zur Änderung weiterer Ges	munalinvestitionsförderungsgesetzes setze		
		gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 und Artikel 106 Absatz 5a Satz 3 GG Drucksache 581/16 Ausschussbeteiligung	- Fz -	2
3.	Bundesbesoldungs- und -vers (BBVAnpG 2016/2017)	orgungsanpassungsgesetz 2016/2017		
		gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 621/16 Ausschussbeteiligung	- In -	3

4.	Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der p Kontrolle der Nachrichtendienste des B		<u>Seite</u>
	gemäß Arti Drucksache Ausschussi		4
5.	Gesetz zur Ausland-Ausland-Fernmelder Bundesnachrichtendienstes	ufklärung des	
	gemäß Arti Drucksache Ausschussl		5
6.	Zweites Gesetz zur Änderung des Berufsk Gesetzes	raftfahrer-Qualifikations-	
	gemäß Arti Drucksache zu Drucksa Ausschussi	che 582/16	6
7.	Gesetz über die elektromagnetische Verträg (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Ge		
	gemäß Arti Drucksache Ausschussl		7

Seite

8. Gesetz zur Änderung der Artikel 8 und 39 des **Übereinkommens vom**

8. November 1968 über den Straßenverkehr

gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 584/16 Ausschussbeteiligung

- Vk - 8

9.a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 105)

> gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Länder Hessen, Niedersachsen Drucksache 514/16 Drucksache 514/1/16 Ausschussbeteiligung

- R - Fz - In -

- Wo -

9a

9b

b) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Länder Hessen, Niedersachsen Drucksache 515/16 Drucksache 515/1/16 Ausschussbeteiligung

- Fz - AV - In -

- R - U - Wo -

Seite

10. Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Baulast (**Lärmsanierungsfinanzierungsgesetz** - LärmSanFinG)

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 572/16 Drucksache 572/1/16 Ausschussbeteiligung

- Vk - Fz - In -- U - Wi - 10

11. Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der **Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung**

gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 403/16 Drucksache 403/1/16 Ausschussbeteiligung

- AV - 11

12. Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV)

gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 617/16

12

Seite 13. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Verbraucherfreundlichkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Antrag des Landes Hessen Drucksache 577/16 Drucksache 577/1/16 Ausschussbeteiligung - R - AV - In -- Wi -13 14. Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 541/16 Drucksache 541/1/16 Ausschussbeteiligung - AIS - Fz -14 15. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 542/16 Drucksache 542/1/16 Ausschussbeteiligung - AIS - Fz - In -15 16. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 587/16 Ausschussbeteiligung - AIS - Fz - In -16

•••

17.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsge	esetzes	<u>Seite</u>
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Sa Drucksache 543/16 Ausschussbeteiligung	tz 4 GG - Fz -	17
18.	Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlich Verlustverrechnung bei Körperschaften	en	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Sa Drucksache 544/16 Drucksache 544/1/16 Ausschussbeteiligung	tz 4 GG - Fz - Wi -	18
19.	Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den F der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern un Kommunen		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Sa Drucksache 545/16 Drucksache 545/1/16 Ausschussbeteiligung	tz 4 GG - Fz - AIS - In -	- 19
20.	Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestütz Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung (Zensusvorbereitungsgesetz 2021 - ZensVorbG 2021)		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GO Drucksache 546/16 Drucksache 546/1/16 Ausschussbeteiligung	G - In - Fz - Wo -	20

Seite 21. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 547/16 Drucksache 547/1/16 Ausschussbeteiligung - R - AIS - AV -- FJ - U - Wi -21 22. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 548/16 Drucksache 548/1/16 Ausschussbeteiligung - R - Fz - Wi -22 23. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 549/16 - Vk - Fz - U -Ausschussbeteiligung 23 24. Entwurf eines Energiestatistikgesetzes (EnStatG) gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 550/16 Drucksache 550/1/16 Ausschussbeteiligung - Wi - Fz - In -- U -24

Seite Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur 25. Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 619/16 Drucksache 619/1/16 Ausschussbeteiligung - Wi - R - U -25 26. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Dezember 2015 über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 551/16 Ausschussbeteiligung - EU -26 27. Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2014 gemäß § 5 Absatz 2 StrVG Drucksache 557/16 Ausschussbeteiligung - U -27

<u>Seite</u>

28.

a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) COM(2016) 270 final; Ratsdok. 8715/16

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 390/16 zu Drucksache 390/16 Drucksache 390/1/16 Ausschussbeteiligung

- EU - FJ - In -- R - 28a

b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen COM(2016) 466 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 499/16 zu Drucksache 499/16 Drucksache 499/1/16 Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - FJ -- FS - In - R - 28b

Seite

c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU COM(2016) 467 final; Ratsdok. 11317/16

> gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 503/16 zu Drucksache 503/16 Drucksache 503/1/16 Ausschussbeteiligung

- EU - FJ - FS -- In - R - 28c

d) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen** (Neufassung) COM(2016) 465 final; Ratsdok. 11318/16

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 513/16 zu Drucksache 513/16 Drucksache 513/1/16 Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - FJ -- FS - In - R - 28d

Seite

e) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union** und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates COM(2016) 468 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 501/16 zu Drucksache 501/16 Drucksache 501/1/16 Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - FJ -- Fz - In - 28e

29. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung** (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 COM(2016) 532 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 475/16 zu Drucksache 475/16 Drucksache 475/1/16 Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - K -- Wi -

<u>Seite</u>

30.

a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des **Europäischen Fonds für strategische Investitionen** sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung COM(2016) 597 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 518/16 zu Drucksache 518/16 Drucksache 518/1/16 Ausschussbeteiligung

- EU - AV - Fz -- U - Vk - Wi - 30a

b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank:

Ausbau der europäischen Investitionen für Beschäftigung und Wachstum - Einleitung der zweiten Phase des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und einer europäischen Investitionsoffensive für Drittländer COM(2016) 581 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 534/16 Drucksache 534/1/16 Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi - 30b

Seite

31

31. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Zentralbank: **Kapitalmarktunion** - die Reform rasch voranbringen COM(2016) 601 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 532/16 Drucksache 532/1/16 Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - R -- Wi -

32. Neunte Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungsentgelt-**

verordnung

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 536/16 Ausschussbeteiligung

- AIS - Fz - 32

33. Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung - SchwPestMonV)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 502/16 Ausschussbeteiligung

- AV - Fz - 33

34.	Zweite Verordnung zur Änder Maßnahmen im Straßenverl	ung der Gebührenordnung für sehr		Seite
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 552/16 Drucksache 552/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk -	34
35.	Verordnung zur Neuregelung J Vorschriften über Sportboot	produktsicherheitsrechtlicher e und Wassermotorräder		
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 540/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - AIS - U - - Vk -	35
36.	Bestellung von Mitgliedern de für Wiederaufbau	s Verwaltungsrates der Kreditanstalt		
		gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 KfW-Gesetz Drucksache 504/16 Drucksache 504/1/16 Ausschussbeteiligung	- Fz -	36
37.	Verfahren vor dem Bundesv	erfassungsgericht		
		Drucksache 576/16 Ausschussbeteiligung	- R -	37

TOP 1:

Ansprache der Präsidentin

Die neu gewählte Präsidentin des Bundesrates wird zum Beginn ihrer Amtszeit eine Rede halten.

TOP 2:

Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze

Drucksache: 581/16

Mit dem Gesetz sollen der Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Daraus folgt, dass das Sondervermögen, welches zu diesem Zweck geschaffen worden ist, zwei Jahre später aufgelöst werden soll. Hintergrund dieser Maßnahme ist unter anderem, dass von kommunaler Seite aber auch von Länderseite darauf hingewiesen wurde, dass es angesichts der aktuellen Herausforderungen durch die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen schwierig sein dürfte, den Zeitrahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes einzuhalten.

Mit dem vollständigen Inkrafttreten des endgültigen und bundeseinheitlichen Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2018 würde anderenfalls ein mehrjähriger Übergangszeitraum enden. Damit hätten Regelungen im Gemeindefinanzreformgesetz, die nur diesen Übergangszeitraum betreffen, keinen Regelungsgehalt mehr.

Der Bundesrat hatte am 8. Juli beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz ebenfalls ohne Änderungen beschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 3:

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017)

Drucksache: 621/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifbeschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 29. April 2016 zeit- und wirkungsgleich an die Entwicklungen der allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden.

Im Einzelnen ist - unter Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und von acht Verordnungen - vorgesehen,

- die Besoldungs- und Versorgungsbezüge linear in zwei Schritten anzuheben:
 - -- rückwirkend zum 1. März 2016 um 2,2 Prozent und
 - -- zum 1. Februar 2017 um 2,35 Prozent;

dabei soll die zweistufige Bezügeerhöhung einmalig im Jahr 2016 gegenüber dem tariflich vereinbarten Erhöhungssatz von 2,4 Prozent um 0,2 Prozentpunkte vermindert und der Unterschiedsbetrag der Versorgungsrücklage zugeführt werden;

- die Anwärtergrundbezüge in zwei Schritten anzuheben:
 - -- rückwirkend zum 1. März 2016 um 35 Euro und
 - -- zum 1. Februar 2017 um 30 Euro;
- generell bei mehreren, zeitlich gestaffelten Erhöhungen von Besoldung und Versorgung durch dasselbe Gesetz, die in § 14a BBesG geregelte Verminderung von Bezügeerhöhungen um 0,2 Prozent zur Bildung von Versorgungsrücklagen ab sofort nur noch beim ersten Schritt zu vollziehen;
- das befristet geltende "FALTER-Arbeitszeitmodell" (die Möglichkeit bei dienstlichem Bedarf einen flexiblen Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Lebensarbeitszeit zu vereinbaren) zu verlängern;

- die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit ebenfalls um zwei Jahre zu verlängern.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 412/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/9865) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Oktober 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 4:

Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes

Drucksache: 622/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll sichergestellt werden, dass die umfangreichen Kontrollrechte durch das Parlamentarische Kontrollgremium intensiver, koordinierter und kontinuierlicher wahrgenommen werden können. Ferner ist vorgesehen, die Arbeit der weiteren gesetzlich verankerten Gremien mit Kontrollfunktion für die Tätigkeit der Nachrichtendienste, namentlich die der G10-Kommission und des Vertrauensgremiums, stärker mit der Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu verknüpfen.

Zu diesen Zwecken soll das Amt einer beziehungsweise eines "Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums" geschaffen werden, dem ein Stab von Mitarbeitern der Bundestagsverwaltung zuarbeitet. Dieser soll das Kontrollgremium bei seiner Arbeit einschließlich der Koordinierung mit den anderen Gremien unterstützen und als dessen verlängerter Arm die Rechte des Kontrollgremiums nach § 5 PKGrG gegenüber der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten des Bundes auch in strategischer Hinsicht wahrnehmen.

Zu den Aufgaben der oder des Ständigen Bevollmächtigten sollen zählen:

- die Vorbereitung der monatlichen Sitzungen des Kontrollgremiums und dessen Berichte an das Plenum des Deutschen Bundestages,
- die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, der Kommission nach Artikel 10-Gesetz und des Vertrauensgremiums nach § 10a BHO,
- die Durchführung von regelmäßigen, einzelfallbezogenen Untersuchungen und der Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium im Rahmen einer jeden Sitzung über die Ergebnisse der Untersuchungen und der eigenen Tätigkeit.

Dabei soll die oder der Ständige Bevollmächtigte auf Weisung des Parlamentarischen Kontrollgremiums tätig werden.

Beschlüsse des Parlamentarischen Kontrollgremiums sollen künftig - sofern keine geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalte betroffen sind - auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden können.

Ferner soll eine jährliche öffentliche Anhörung der Präsidentinnen und Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durch das Parlamentarische Kontrollgremium eingeführt werden. Berichte von Sachverständigen sollen künftig an andere parlamentarische Gremien zur Kontrolle der Nachrichtendienste im Bund und in den Ländern sowie an parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Länder übermittelt werden können.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Initiative der Fraktionen CDU/CSU und SPD zurück. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 197. Sitzung am 21. Oktober 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10069) mit Maßgaben angenommen: Zum einen ist die noch im Gesetzentwurf getroffene Regelung, der zufolge das Vertrauensgremium nach § 10a BHO Weisungen an die Ständige Bevollmächtige oder den Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums anregen können soll, gestrichen worden. Zum anderen soll dem Vertrauensgremium nach § 10a BHO in einem neuen § 5a Absatz 3 PKGrG die Möglichkeit eröffnet werden - entsprechend den in der Bundeshaushaltsordnung festgelegten Kontrollrechten - im Benehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium Aufträge an die Ständige Bevollmächtigte oder den Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu erteilen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. Oktober 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 5:

Gesetz zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes

Drucksache: 623/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes (BND) besteht darin, die Bundesregierung, die Ressorts und die Bundeswehr mit belastbaren Informationen zu versorgen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind. Ein wesentliches Instrument zur Erfüllung dieser Aufgabe stellt die strategische Fernmeldeaufklärung (Überwachung des Telekommunikationsverkehrs) von Ausländern im Ausland mit Hilfe von auf deutschem Hoheitsgebiet installierter Überwachungstechnologie dar.

Die Befugnis zur Ausland-Ausland-Aufklärung stützt der BND derzeit auf zwei gesetzliche Regelungen - die in § 1 Absatz 2 BNDG geregelte allgemeine Aufgabenzuschreibung und die allgemeine Ermächtigungsnorm in § 2 Absatz 1 BNDG.

In dem vorliegenden Gesetz soll die strategische Fernmeldeaufklärung des BND neu geregelt werden. Ziel ist es, den künftig geltenden Rechtsrahmen klar abzustecken und die Handlungsfähigkeit des BND zu stärken. In dem Gesetzentwurf ist hierzu vorgesehen, in einem neuen Abschnitt 2 spezielle Regelungen für die Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung zu verankern. Im Einzelnen sollen dort geregelt werden:

- die Anordnungsbefugnis des Bundeskanzleramts für die Festlegung der Telekommunikationsnetze, die im Rahmen der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung genutzt werden dürfen;
- die Festlegung, dass die Erhebung von Inhaltsdaten nur anhand bestimmter Suchbegriffe zulässig sein soll;
- die Klarstellung, dass die Erhebung von Daten aus Telekommunikationsverkehren deutscher Staatsangehöriger, inländischer juristischer Personen oder sich im Bundesgebiet aufhaltender Personen unzulässig ist;
- die Verpflichtung der Anbieter von Telekommunikationsdiensten analog zu den Regelungen im G-10-Gesetz - an der Durchführung der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung mitzuwirken und damit betrautes Personal

einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen;

- Verwendungsbeschränkungen für die mit Mitteln der Fernmeldeaufklärung vom Ausland aus erhobenen Daten durch besondere Schutzvorgaben für EU-Bürger und Einrichtungen der EU;
- die Sicherstellung des besonderen Schutzes des Kernbereichs der Privatsphäre durch die Regelung der Unverwertbarkeit entsprechender Erkenntnisse und die Verpflichtung, diese Daten unverzüglich zu löschen;
- die Voraussetzungen für eine gemeinsame Datenerhebung mit ausländischen öffentlichen Stellen unter Federführung des BND und die Beteiligung des BND an derartigen gemeinsamen Dateien unter ausländischer Federführung;
- die Kontrolle der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung durch ein dreiköpfiges "Unabhängiges Gremium", bestehend aus zwei Richtern am Bundesgerichtshof und einem Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie drei stellvertretenden Mitgliedern.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, gegen den ursprünglich von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf, der inhaltlich mit der Initiative der Fraktionen CDU/CSU und SPD in BT-Drucksache 18/9041 übereinstimmt und vom Deutschen Bundestag für erledigt erklärt wurde, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 430/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 197. Sitzung am 21. Oktober 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10068) unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. Oktober 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 6:

Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes

Drucksachen: 582/16 und zu 582/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient in erster Linie der Bekämpfung des Missbrauchs im Hinblick auf Bescheinigungen über eine beschleunigte Grundqualifikation oder über eine Weiterbildung. Aufgrund bislang bekannt gewordener Fälle von Missbrauch und Manipulation besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Dieses Ziel wird verfolgt durch ergänzende Regelungen im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) zur Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten, insbesondere zur Einführung einer turnusmäßigen Überwachung der Ausbildungsstätten, zur Einführung von Anzeigepflichten der Ausbildungsstätten und mit Regelungen neuer Ordnungswidrigkeitentatbestände für Verstöße der Ausbildungsstätten.

Daneben soll auch das Problem des Nachweises für Grenzgänger Frankreich, das heißt mit Wohnsitz in Frankreich aber Arbeitsort in Deutschland, gelöst werden.

Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende wesentliche Regelungen:

- a) Die turnusmäßige Überwachung von Ausbildungsstätten erfolgt künftig im Abstand von zwei Jahren, bei mehrmaliger Unauffälligkeit von vier Jahren, in Form einer Überprüfung vor Ort.
- b) Zur sinnvollen Ermöglichung einer Überwachung der Schulungen wird eine Anzeigepflicht der Ausbildungsstätten mindestens fünf Werktage vor Unterrichtsbeginn neu eingeführt, wobei Ort, Zeit, Gegenstand und Lehrpersonal der Schulung anzugeben sind.

Für den Fall von Verstößen der Ausbildungsstätten gegen die Anerkennung oder gegen Ausbildungsvorschriften werden neue Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldbewehrung geschaffen, insbesondere bei

- Schulung ohne Anerkennung oder in nicht zugelassenen Räumen
- Ausstellung von Schulungsbescheinigungen ohne Durchführung von Unterricht, sogenannte Gefälligkeitsbescheinigungen

. . .

- Ausstellung unrichtiger Schulungsbescheinigungen, z. B. bei zu kurzer Unterrichtsdauer
- Verstoß gegen die Anzeigepflicht (vgl. oben Buchstabe b).

Eine gesetzliche Ermächtigung für weitere Bußgeldtatbestände im Verordnungsrang, z. B. bei sonstigen Verstößen gegen Ausbildungsvorschriften, wird geschaffen.

- der Anerkennung, zur Untersagung der Schulungstätigkeit im Falle einer gesetzlichen Anerkennung oder im Falle einer Schulung ohne Anerkennung, und zur Überwachung werden neu geordnet, präzisiert und inhaltlich überarbeitet. Konkrete Widerrufs- und Untersagungstatbestände für schwerwiegende Pflichtverletzungen werden benannt. Für die Überwachung wird die Beauftragung externer Sachverständiger als Prüfpersonal ermöglicht.
- d) Zur Lösung der Problematik der Grenzgänger Frankreich, das heißt mit Wohnsitz in Frankreich, die ihre Weiterbildung EU-konform am Arbeitsort in Deutschland absolviert haben, wird die Verordnungsermächtigung zur Einführung eines separaten deutschen Fahrerqualifizierungsnachweises geschaffen. Nachdem der Nachweis in Form der Eintragung der Schlüsselzahl 95 im (französischen) EU-Scheckkartennachweis aufgrund einer deutschen Weiterbildungsbescheinigung von Frankreich abgelehnt wird, kann nun im Einklang mit den EU-Vorgaben neben dem (französischen) Führerschein ein eigenes weiteres (deutsches) Dokument allein dem Nachweis der Weiterbildung und der Schlüsselzahl 95 dienen. Die Verordnungsermächtigung ist im Gesetz nicht an den Bund, sondern an die Länder gerichtet, die somit je eigene Regelungen erlassen und einen eigenen Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellen können.
- e) Schließlich wird von einer Option der EU-Richtlinie zur Absenkung des Mindestalters auf 18 Jahre im Falle der Berufsausbildung zur/m Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb bei der Klasse D, DE (Bus) für Leerfahrten ohne Fahrgäste Gebrauch gemacht.

Die Reform des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Rechts (vorliegende Änderung des BKrFQG und aufbauend hierauf Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung) wurde auf Fachebene zwischen Bund und Ländern bereits seit geraumer Zeit beraten und weiterentwickelt. Im vorliegenden Gesetz wurden etliche Vorschläge der Länder berücksichtigt.

In der ersten Befassung des Bundesrates im März 2016 hatte dieser eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 72/16 (Beschluss) vom 18. März 2016), wonach zur Lösung der Grenzgänger-Problematik anstelle einer Verordnungsermächtigung an die Länder eine Verordnungsermächtigung an den Bundesverordnungsgeber zur bundesweit einheitlichen Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises samt Verfahren und Ge-

bühren vorgesehen werden sollte.

Der Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages führte am 22. Juni 2016 eine öffentliche Anhörung unter Beteiligung etlicher Verbände durch. Auf der Grundlage dieser Anhörung wurden im Beschluss des Deutschen Bundestages vom 29. September 2016 (vgl. BT-Drucksache 18/9851 mit Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr und Digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages) keine Änderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung beschlossen, aber einstimmig eine Entschließung gefasst, um weitere Forderungen

- einiger Verbände nach einem zentralen Register der Ausbildungsstätten mit Teilnehmerdokumentation, möglichst mit digitaler Kommunikations- und Datenbanktechnik, sowie
- der Länder und einiger Verbände nach einem bundesweit einheitlichen Fahrerqualifizierungsnachweis für Grenzgänger

zu prüfen. Die Bundesregierung wurde um einen Bericht an den Deutschen Bundestag bis Ende März 2017 gebeten.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 7:

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG)

Drucksache: 583/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) wird das bisherige EMVG ergänzt und die neugefasste EU-Richtlinie 2014/30/EU in nationales Recht umgesetzt. Zudem dient das Gesetz der Übernahme von Verbesserungsvorschlägen der Bundesnetzagentur.

Ziel der genannten EU-Richtlinie ist es, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz elektromagnetischer Störungen zu harmonisieren, damit der freie Warenverkehr von elektrischen und elektronischen Geräten möglich ist, ohne das gerechtfertigte Schutzniveau in den Mitgliedstaaten zu senken.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Plenarsitzung am 17. Juni 2016 im so genannten 1. Durchgang beraten. Hierbei unterbreitete er unter anderem Vorschläge, die einer präziseren Umsetzung sowie der verbesserten Angleichung an den Wortlaut der Richtlinie 2014/30/EU und der Verhinderung einer durch EU-Recht nicht abgedeckten Verschärfung der nationalen Vorschriften dienen sollten.

Der Bundestag hat sich diesen Vorschlägen in seiner Sitzung am 29. September 2016 angeschlossen. Zudem nahm er in seinem Gesetzesbeschluss weitere Präzisierungen an dem ursprünglichem Entwurf vor.

III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 8:

Gesetz zur Änderung der Artikel 8 und 39 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr

Drucksache: 584/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr, das sogenannte "Wiener Übereinkommen", ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der den Straßenverkehr durch Standardisierung der Verkehrsregeln sicherer machen soll.

Die Regelungen des Wiener Übereinkommens folgen dem Grundgedanken, dass jedes Fahrzeug, das sich in Bewegung befindet, einen (Fahrzeug-)Führer haben muss. Ausdruck dieses Grundsatzes ist die jederzeitige Beherrschbarkeit des Fahrzeugführers über sein Fahrzeug sowie die Beherrschbarkeit des Fahrzeugführers mit einer an die Verkehrsverhältnisse angepassten Geschwindigkeit.

Vor dem Hintergrund sich stetig weiter entwickelnder technischer Systeme zur Unterstützung des Fahrers (Fahrerassistenzsysteme, automatisierte Fahrfunktionen) haben mehrere Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens, darunter die Bundesrepublik Deutschland, die von der Arbeitsgruppe Straßenverkehrssicherheit bei der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen auf ihrer 68. Tagung erarbeitete Änderung des Übereinkommens vorgeschlagen.

Die Änderung sieht vor, dass Systeme, welche die Führung eines Fahrzeugs beeinflussen, als zulässig erachtet werden, wenn diese den einschlägigen technischen Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa entsprechen oder die Systeme so gestaltet sind, dass sie durch den Fahrer übersteuerbar oder abschaltbar sind.

Bei den technischen Regelungen handelt es sich um Regelungen der Vereinten Nationen im Anhang des in Genf am 20. März 1958 beschlossenen "Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden"

. . .

sowie

um Regelungen der im Rahmen des in Genf am 25. Juni 1998 beschlossenen "Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können" ausgearbeiteten globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen.

Durch die Änderung des Wiener Übereinkommens wird Rechtssicherheit hinsichtlich bereits im Verkehr befindlicher Assistenz- bzw. automatisierter Systeme hergestellt und die weitere Entwicklung automatisierter Fahrsysteme unterstützt.

Die vorgeschlagene Änderung wurde von keiner Vertragspartei zurückgewiesen. Damit gilt sie nach Artikel 49 des "Wiener Übereinkommens" als angenommen. Die Änderung ist durch die mit Zirkularnote des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 1. Oktober 2015 erfolgte Notifikation abgeschlossen und am 23. März 2016 in Kraft getreten.

Das Wiener Übereinkommen ist durch Vertragsgesetz vom 21. September 1977 umgesetzt worden.

Die von der Arbeitsgruppe Straßenverkehrssicherheit bei der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa erarbeitete und mit der Notifizierung abgeschlossene Änderung des Wiener Übereinkommens bedarf nunmehr zu ihrer innerstaatlichen Umsetzung eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 des Grundgesetzes, weil sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 29. September 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 9a:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 105)

- Antrag der Länder Hessen, Niedersachsen -

Drucksache: 514/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die antragstellenden Länder beabsichtigen eine Reform der Grundsteuer auf der Grundlage eines Bundesgesetzes und wollen hierzu in einem ersten Schritt die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer neu regeln.

Im Bereich des Grundvermögens soll ein grundlegend neues Bewertungsverfahren geschaffen werden. Für eine solche grundlegende Neukonzeption werde teilweise angezweifelt, ob dem Bund nach der geltenden Rechtslage die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht. Unabhängig davon sei eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes wünschenswert, um die Vollzugs- und die Befolgungskosten in Grenzen zu halten und eine Anknüpfung für länderübergreifende außersteuerliche Zwecke, etwa im Bereich des internationalen Auskunftsverkehrs, zu ermöglichen. Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Grundgesetzes vor, um dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer und damit auch für die zur Grundsteuer gehörenden Bewertungsregelungen ausdrücklich zu übertragen. Darüber hinaus soll den Ländern die Kompetenz zur Bestimmung eigener, jeweils landesweit geltender Steuermesszahlen grundgesetzlich eingeräumt werden.

Der Gesetzentwurf steht im sachlichen Zusammenhang mit dem nachfolgenden Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes in Drucksache 515/16.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die an der Beratung der Gesetzesinitiative beteiligten Ausschüsse - der federführende Rechtsausschuss, der Finanzausschuss, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung - empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, vgl. Drucksache 514/1/16.

TOP 9b:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes - Antrag der Länder Hessen, Niedersachsen -

Drucksache: 515/16

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, eine rechtssichere, zeitgemäße und verwaltungsökonomische Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer zu schaffen. Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe sollen erstmals ab dem 1. Januar 2022 nach den im Gesetz festgelegten neuen Regeln bewertet werden. Die Reform sieht zudem zukünftig eine regelmäßige Wiederholung der Bewertung vor, die weitgehend automationsgestützt erfolgen soll. Es ist angestrebt, die Reform (bundesweit) gesamtaufkommensneutral zu gestalten.

Die Grundsteuer stellt nach der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die drittgrößte Einnahmequelle der Kommunen dar. Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer knüpft an die Einheitswerte des Bewertungsgesetzes an. Diesen Einheitswerten liegen in den alten Ländern die Werteverhältnisse zum 1. Januar 1964 und in den neuen Ländern die Werteverhältnisse zum 1. Januar 1935 zugrunde. Im Laufe der Jahrzehnte könnte es zu Wertverzerrungen gekommen sein, die gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes verstoßen würden.

Der federführende Finanzausschuss, der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz. der Ausschuss für Innere Angelegenheiten, Rechtsausschuss. der Ausschuss fiir **Naturschutz** Umwelt. und Reaktorsicherheit sowie der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfehlen dem Bundesrat ferner, Entschließungen zu fassen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der Drucksache 515/1/16 ersichtlich.

TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Baulast (Lärmsanierungsfinanzierungsgesetz - LärmSanFinG)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 572/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Vor allem in dicht besiedelten Räumen stellen hohe Lärmpegel durch Straßenverkehrslärm ein ernst zu nehmendes Umwelt- und Gesundheitsrisiko dar. Das Hauptproblem besteht an Straßen in kommunaler Baulast. Hier fehlen den Städten und Gemeinden die finanziellen Mittel, um in ausreichendem Maße in Lärmaktionsplänen identifizierte Maßnahmen zur Lärmreduzierung umzusetzen. Basierend auf den Daten der Lärmkartierung haben die Kommunen in Deutschland einen Mittelbedarf in Höhe von circa 3,2 Milliarden Euro für die Lärmsanierung an kommunalen Straßen.

Bereits mit Beschluss vom 5. Juli 2013 (BR-Drucksache 458/13(Beschluss)) hatte der Bundesrat aufgrund einer Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen die Bundesregierung aufgefordert, ein Finanzierungsprogramm zu schaffen, das die Kommunen in die Lage versetzt, Lärmschutzmaßnahmen an Straßen in kommunaler Baulast in einem für die Lärmbetroffenen zumutbaren Zeithorizont zu verwirklichen. Der Bund macht gegen die Umsetzung finanzverfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere die fehlende Gesetzgebungskompetenz für den kommunalen Straßenbau geltend.

Nordrhein-Westfalen geht auf der Grundlage eines Rechtsgutachtens aus dem Jahr 2013 davon aus, dass auch nach den Einschränkungen der Befugnisse des Bundes zur Gewährung von Finanzhilfen durch die Föderalismusreformen ein solches Finanzierungsprogramm verfassungsrechtlich zulässig ist. Insbesondere besteht die nach dem Regeltatbestand des Artikels 104b Absatz 1 Grundgesetz erforderliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Fördergegenstand, weil der Bund gemäß Artikel 74 Nummer 24 Grundgesetz die (konkurrierende) die Gesetzgebungskompetenz für die Lärmbekämpfung hat.

Der Gesetzentwurf sieht für zusätzliche Investitionen der Kommunen zur Lärmsanierung an ihren Straßen ein Fördervolumen in Höhe von 2,4 Milliarden Euro, eine 75 prozentige Beteiligung des Bundes, eine Verteilung auf die

Länder nach dem Königsteiner Schlüssel und eine degressive Ausgestaltung über zehn Jahre vor. Mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen soll bis Ende 2021 durch Bewilligungen beziehungsweise durch begonnene Maßnahmen gebunden sein.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat die Verteilung der Beträge nach dem Königsteiner Schlüssel, der am 6. Juni 2016 bekanntgegeben wurde. Der Bezug auf den Königsteiner Schlüssel 2015 im Entwurf des Gesetzes soll entsprechend ersetzt werden. Mit dieser Maßgabe soll der Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht werden.

Der federführende Verkehrsausschuss, der Finanzausschuss, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

TOP 11:

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 403/16

I. Zum Inhalt des Verordnungsantrags

Die Anforderungen an die Haltung von Junghennen sowie an Legehennen- und Mast-Elterntiere der ersten Generation sind bisher nach den allgemeinen Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) sowie den einschlägigen Europaratsempfehlungen zu beurteilen, da konkretere verbindliche Rechtsakte der Europäischen Union bzw. eine auf § 2a des Tierschutzgesetzes (TierSchG) basierende innerstaatliche Rechtsverordnung fehlen (vgl. Artikel 9 Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (ETÜ) vom 10. März 1976 i. V. m. Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem ETÜ vom 25. Januar 1978 (BGBl. II S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 597 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)). Hierdurch ist eine einheitliche Umsetzung des § 2 TierSchG nicht sichergestellt.

Daher soll der Geltungsbereich des Abschnitts 3 der TierSchNutztV (Anforderungen an das Halten von Legehennen) auf Legehennen-Elterntiere erweitert werden sowie die TierSchNutztV um einen weiteren Abschnitt mit detaillierten Anforderungen an die Haltung von Junghennen sowie um einen Abschnitt mit spezifischen Anforderungen an die Haltung von Mast-Elterntieren ergänzt werden.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Maßgabe von dreizehn fachspezifischen Änderungen zuzuleiten.

Die Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz sind aus Drucksache 403/1/16 ersichtlich.

TOP 12:

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV)

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 617/16

I. Zum Inhalt des Verordnungsantrags

Mit dem Verordnungsantrag soll durch Änderungen in der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) eine Minderung der Belastung durch Partikel- und Stickstoffoxidemissionen erreicht werden. Der Antrag sieht zur eindeutigen Kennzeichnung besonders emissionsarmer Fahrzeuge die Einführung einer neuen - blauen - Plakette vor.

Nach Auffassung des antragstellenden Landes Baden-Württemberg werden trotz der Verbesserung der Luftqualität noch nicht in allen Gebieten die zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Grenzwerte eingehalten. Zur Senkung der Belastungen müssten Minderungsmaßnahmen in allen Verursacherbereichen und auf allen Handlungsebenen ergriffen werden.

Die aktuelle 35. BImSchV unterscheide nicht zwischen Kraftfahrzeugen mit konventionellen Verbrennungsmotoren der Schadstoffnormen Euro 4, 5, 6 bzw. Euro IV, V, VI. Diesen Kraftfahrzeugen sowie teilweise auch den mit offenen Dieselrußpartikelfiltern nachgerüsteten Euro 3/III-Fahrzeugen werde bisher einheitlich eine grüne Plakette zugeteilt. Da Euro 6/VI-Fahrzeuge aber vor allem weniger Stickstoffoxide emittieren, sei es erforderlich, hier eine Unterscheidung zu treffen und auf eine schnellere Verbreitung von Euro 6/VI-Fahrzeugen hinzuwirken. Um für Fahrzeuge mit höheren Luftschadstoffemissionen Verkehrsverbote in Umweltzonen festlegen zu können, soll das Plakettensystem um eine zusätzliche Plakette erweitert werden. Angestrebt wird, dass alle Benziner ab Euro 3 und alle Dieselfahrzeuge ab Euro 6/VI die blaue Plakette erhalten. Die Festlegung von Verkehrsbeschränkungen auf der Grundlage der neuen Plakette soll nicht unmittelbare Folge des Verordnungsantrags sein, sondern im Ermessen der unteren Verkehrsbehörden stehen.

Des Weiteren werden einige Regelungen der 35. BImSchV, die teilweise inhaltlich widersprüchlich und oder nicht mehr zeitgemäß seien, umformuliert.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Verordnungsantrag soll in der Sitzung des Bundesrates am 4. November 2016 vorgestellt und anschließend den beteiligten Ausschüssen zugewiesen werden.

TOP 13:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Verbraucherfreundlichkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) - Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 577/16

Zum Inhalt der Entschließung

Mit der vorgeschlagenen Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, zur Verbesserung der Verbraucherfreundlichkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Einführung verschiedener gesetzlicher Vorgaben für deren Ausgestaltung zu prüfen.

Verbraucherinnen und Verbraucher würden in Alltagssituationen zunehmend mit vorformulierten Vertragsklauseln konfrontiert, deren Inhalt sie bei Vertragsschluss häufig nicht oder nur in unzureichendem Maße zur Kenntnis nähmen. Dies betreffe in der Praxis insbesondere online, außerhalb von Geschäftsräumen, geschlossene Kauf- oder Dienstleistungsverträge sowie Dauerschuldverhältnisse im Bereich der Telekommunikation oder der Internetnutzung; betroffen seien darüber hinaus Vertragsbeziehungen auf dem Sektor der Versorgung mit Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme. Zwar seien mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) für diese Vertragsgestaltungen grundlegende Informationspflichten des Unternehmers festgeschrieben worden. Diese Pflichten beschrieben jedoch, abgesehen von der Vorgabe der klaren und verständlichen Angabe der Bestimmungen, nicht im Einzelnen die Art und Weise der Ausgestaltung sowie den Umfang der Information über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Laut einer Umfrage des Bundesverbandes Verbraucherzentrale vom Oktober 2014 akzeptierten mehr als 50 Prozent der befragten Verbraucherinnen und Verbraucher die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ohne sie gelesen zu haben. Hauptsächlicher Grund für den Unwillen, sich mit den allgemeinen Vertragskonditionen näher zu befassen, seien die oft ebenso langen wie komplizierten Darstellungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Insbesondere für die Seite der Konsumenten nachteilige Regelungen seien oftmals in komplizierten und für den Nichtjuristen unverständlichen Formulierungen versteckt. Ein besseres Verständnis auf Seiten der Verbraucherinnen und Verbraucher würde je-

doch dazu beitragen, diese besser in die Lage zu versetzen, sich für einen anderen Anbieter mit attraktiveren oder transparenteren Konditionen zu entscheiden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht des antragstellenden Landes erstrebenswert, durch entsprechende normative Vorgaben sicherzustellen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen in Zukunft verbraucherfreundlicher ausgestaltet würden. Vorgeschlagen werden hierbei etwa die Hervorhebung der für einen bestimmten Vertragstyp vorrangig relevanten Aspekte, die Vorgabe einer angemessenen Schriftgröße oder farblichen Gestaltung sowie einer im Interesse von mehr Verständlichkeit insgesamt kürzeren Fassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geprüft werden soll auch die Möglichkeit einer brancheneinheitlichen Gliederung der Bestimmungen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern die Vergleichbarkeit von Offerten unterschiedlicher Anbieter zu erleichtern. Darüber hinaus wird die Möglichkeit einer deutlichen Hervorhebung von wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen angesprochen, um Unklarheiten über den Vertragsinhalt auf Seiten des Kunden nachhaltig entgegenzuwirken.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat die Annahme der Entschließung in einer neuen Fassung.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz sowie der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nicht zu fassen.

Einzelheiten sind aus der **Drucksache 577/1/16** ersichtlich.

TOP 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Drucksache: 541/16

bei Vorliegen einer Der Gesetzgeber ist neuen Einkommens-Verbrauchsstichprobe (EVS) verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfsstufen, nach denen sich die Höhe der Regelbedarfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehungsweise im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ergibt, neu zu ermitteln. Dabei hat er auch die aktuelle Rechtsprechung Bundessozialgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes zu berücksichtigen. Die Verbrauchsstichprobe, die Grundlage Einkommensund als Regelbedarfsermittlung dient, wird alle fünf Jahre vom statistischen Bundesamt durchgeführt. Sie liefert statistische Angaben zu den Lebensverhältnissen der privaten Haushalte in Deutschland, insbesondere über deren Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie die Konsumausgaben. Nach Vorliegen dieser Ergebnisse beauftragt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das statistische Bundesamt mit Sonderauswertungen. Auf Basis dieser Daten wird ermittelt, wofür die einkommensschwachen Haushalte ihr Geld ausgeben, und bestimmt, welche dieser Verbrauchsausgaben zum Existenzminimum gehören. Das Bundesverfassungsgericht hat die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der Regelbedarfe bestätigt. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die auf der Grundlage von Sonderauswertungen der EVS 2013 ermittelten Regelbedarfe um. Bei der aktuellen Ermittlung der Regelbedarfe sind auch die neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes von 2014 einbezogen worden. Dies gilt insbesondere für die stärkere Berücksichtigung der Kosten für Mobilität.

Die Regelbedarfsstufen für Erwachsene sollen vereinfacht und klarer zuordenbar werden. Die Regelbedarfsstufe eins gilt im SGB II und SGB XII für erwachsene Personen, die allein in einer Wohnung leben oder gemeinsam mit anderen erwachsenen Personen, aber nicht in einer Partnerschaft leben. Insbesondere für Personen, die in Wohngemeinschaften leben, soll mit der eindeutigen Zuordnung zur Regelbedarfsstufe eins der Anspruch auf Leistungen in dieser Höhe gesetzlich festgeschrieben werden.

Die Regelbedarfsstufe zwei soll unverändert für Partner (Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerähnlicher Gemeinschaft) in einer gemeinsamen Wohnung gelten. Zudem soll die Regelbedarfsstufe zwei auch für Erwachsene eingeführt werden, die bislang in stationären Einrichtungen

untergebracht sind und dort bislang die Regelbedarfsstufe drei erhalten haben. Ab 2020 sollen auf der Grundlage des geplanten Bundesteilhabegesetzes Menschen mit Behinderungen nicht mehr stationär untergebracht werden, sondern die passende betreute Wohnform auswählen können. In diesen "neuen Wohnformen" werde auf Grund des Zusammenlebens mit anderen Personen, der weitgehenden Betreuung und der bereitgestellten Infrastruktur davon auszugehen sein, dass ähnliche Synergieeffekte entstehen, wie sie bei der gemeinsamen Nutzung von Wohnraum in Paarhaushalten auftreten.

Die Regelbedarfsstufe drei soll wie bisher für Erwachsene unter 25 Jahren gelten, die im Haushalt der Eltern leben und Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten (SGB II). Die Regelbedarfsstufe soll auch für erwachsene Personen gelten, die in einer stationären Einrichtung leben (vor allem Menschen, die in Pflegeeinrichtungen versorgt werden). In beiden Fällen führe die gemeinschaftliche beziehungsweise organisierte Haushaltsführung zu Einsparungen. Bei erwachsenen Leistungsberechtigten im Haushalt ihrer Eltern wird auf Grund eines Urteils des Bundessozialgerichtes oftmals kein Bedarf für Unterkunft und Heizung anerkannt, wenn die Eltern nicht hilfebedürftig sind und mit den erwachsenen Kindern keine gültigen Mietverträge existieren. Künftig soll für hilfebedürftige Erwachsene in einer Wohnung, in der die Hauptmieter nicht hilfebedürftige Erwachsene sind, ein pauschalierter Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt werden.

Nach den Neuberechnungen ergibt sich für die Regelbedarfsstufen eins bis fünf jeweils ein Plus, wobei dieses in der Regelbedarfsstufe fünf (Kinder zwischen sechs und dreizehn Jahren) mit 21 Euro am deutlichsten ausfällt.

Mit dem Gesetzentwurf soll ferner eine Vorschrift für eine sogenannte Direktzahlung eingeführt werden. Danach soll geregelt werden, wie Anteile am Zahlbetrag (sogenannter Zahlungsanspruch), die zur Deckung bestimmter Bedarfe dienen, vom ausführenden Träger nicht an die Leistungsberechtigten erfolgen soll, sondern an andere Zahlungsempfänger. Dies gelte bespielweise für die Zahlung der Miete an den Vermieter, in Ausnahmefällen aber auch für durch die Regelbedarfe abgedeckte einzelne Bedarfe. Hinzu kommt eine Vorschrift zur vorläufigen Entscheidung der Träger, durch die Rechtsunsicherheiten in der Praxis beseitigt werden sollen, wenn für die Leistungshöhe relevante Sachverhalte, wie insbesondere die Höhe von anzurechnendem Einkommen noch nicht abschließend festgestellt sind. Des Weiteren soll die Aufrechnung und Verrechnung von Leistungen geregelt werden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind der **Empfehlungsdrucksache 541/1/16** zu entnehmen.

TOP 15:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Drucksache: 542/16

Der Gesetzentwurf beruht auf der Verpflichtung aus § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe die Höhe des Bargeldbedarfes und des notwendigen Bedarfes neu zu ermitteln.

Gleichzeitig werden auch die Bedarfsstufen in Anlehnung an den Entwurf des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (BR-Drucksache 541/16) angepasst. So sind zum Beispiel für erwachsene Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften andere Bedarfe festzulegen als bei Einzelunterbringungen.

Außerdem werden die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung aus den Bedarfssätzen des notwendigen Bedarfes im Asylbewerberleistungsgesetz ausgegliedert, weil diese bei Gemeinschaftsunterbringung regelmäßig durch Sachleistungen gedeckt werden.

Für die Aufnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten soll ein Anreiz für die Leistungsberechtigten geschaffen werden, um einen ersten wichtigen Schritt zur Integration zu fördern. Hierzu wird eine Freibetragsregelung für steuerbefreite Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit aufgenommen, die der in SGB XII entspricht.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes insbesondere zur Höhe der Regelbedarfssätze Stellung zu nehmen. Außerdem bittet der Bundesrat zu prüfen, ob neben einem Freibetrag für Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten auch ein Freibetrag für Einnahmen aus einer Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres eingeführt werden kann.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 542/1/16** zu entnehmen.

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Drucksache: 587/16

Nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes und des Bundessozialgerichtes werden die Leistungsausschlüsse im SGB II ergänzt. Es wird klargestellt, dass Personen ohne materielles Aufenthaltsrecht aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) ebenso wie Personen, die sich mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalten, sowie Personen, deren Aufenthaltsrecht nur aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 492/2011 angenommen wird, von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind. Für Personen, die als Arbeitnehmer, Selbstständige oder aufgrund des § 2 Absatz 3 des FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen erfolgt keine Änderung. Sie sind, solange ihr Freizügigkeitsrecht sich nicht allein aus der Arbeitsuche ergibt, weiterhin (ergänzend) leistungsberechtigt.

Im SGB XII werden die Leistungsausschüsse denjenigen im SGB II angepasst. Daneben wird im SGB XII ein Anspruch für einen Zeitraum von einem Monat geschaffen sowie auf Antrag der Anspruch auf darlehensweise Übernahme der Kosten für ein Rückfahrticket. Außerdem wird im SGB II und im SGB XII ein Leistungsanspruch nach eingetretener Verfestigung des Aufenthalts geschaffen, die nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland angenommen wird. Diese neu geschaffenen Leistungstatbestände im SGB XII sind nach der Rechtsprechung des EuGH unionsrechtlich nicht geboten und werden über die europarechtlichen Vorgaben hinaus gewährt.

Die Datenübermittlung nach dem Gesetz über das Ausländerzentralregister dient dazu, die nach dem Verlust der Freizügigkeitsberechtigung entstehende Pflicht der Familienkasse zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen beim Kindergeld zu erfüllen. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Information über den Freizügigkeitsverlust eines Unionsbürgers die zuständige Familienkasse erreicht.

Durch den Freizügigkeitsverlust wird eine erneute Überprüfung des Falles zwingend erforderlich. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die Information über den Freizügigkeitsverlust der Familienkasse regelmäßig von dem jeweiligen Kindergeldempfänger im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten mitgeteilt wird. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass die Familienkasse von dem Kindergeldempfänger regelmäßig über die Aufgabe ihres inländischen Wohnsitzes (aufgrund des Freizügigkeitsverlustes) unterrichtet wird. Ohne die Neuregelungen stünde deshalb zu befürchten, dass das Kindergeld weitergezahlt wird, weil die Familienkasse keine Kenntnis davon erhalten hat, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, der Finanzausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Drucksache: 543/16

Der Gesetzentwurf dient notwendigen Gesetzesanpassungen, um die zollamtliche Überwachung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und zur Einhaltung des Zoll- und Verbrauchersteuerrechts weiter gewährleisten zu können. Außerdem sind Anpassungen an das Recht der Europäischen Union erforderlich.

Die Regelungen sind erforderlich im Bereich der:

- Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Kontrolle von Postsendungen,
- Eigensicherung,
- Bekämpfung von Verbrauchsteuerkriminalität.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 18:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

Drucksache: 544/16

Mit dem Gesetzentwurf soll die steuerliche Verlustverrechnung bei Körperschaften neu ausgerichtet werden. Unternehmen sollen zukünftig trotz der Neuaufnahme oder des Wechsels von Anteilseignern bisher aufgelaufene Verluste steuerlich verrechnen können. Dadurch sollen steuerliche Hemmnisse bei der Kapitalausstattung dieser Unternehmen vermieden werden. Der Verlustabzug soll jedoch nur möglich sein, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft nach dem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt und die anderweitige Nutzung der Verluste ausgeschlossen ist.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der Drucksache 544/1/16 ersichtlich.

TOP 19:

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen

Drucksache: 545/16

Durch den Gesetzentwurf soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund die Länder und Kommunen bei den Kosten für Flüchtlinge und Asylbewerber weiter entlastet.

Dazu wird der Bund kurzfristig für die Jahre 2016-2018 die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte gem. SGB II vollständig übernehmen. Dadurch sollen die Kommunen um 400 Mio. Euro im Jahr 2016 und voraussichtlich um 900 Mio. Euro für das Jahr 2017 sowie um 1300 Mio. Euro für das Jahr 2018 entlastet werden.

Darüber hinaus soll eine Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro jährlich für die Jahre 2016 bis 2018 durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sollen weitere Mittel für den Wohnungsbau in Höhe von jeweils 500 Mio. Euro für die Jahre 2017 und 2018 als Kompensationsmittel auf die Länder verteilt werden.

Ab 2018 sollen die Kommunen jährlich um 5 Mrd. Euro entlastet werden, indem der Anteil von Gemeinden und Ländern an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes durch eine Änderung des § 1 FAG erhöht wird.

Der federführende Finanzausschuss, der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik sowie der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Insbesondere fordern die Länder, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Vereinbarungen, die zwischen der Bundesregierung und den Ländern getroffen wurden, vollumfänglich umgesetzt werden. Deshalb sollen insbesondere die Kommunen vom Bund aktuell und auch in Zukunft von den Kosten der Unterkunft vollumfänglich entlastet werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse im Einzelnen sind aus der **Drucksache 545/1/16** ersichtlich.

TOP 20:

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 (Zensusvorbereitungsgesetz 2021 - ZensVorbG 2021)

Drucksache: 546/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem Jahr 2011 europarechtlich durch Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über die Volks- und Wohnungszählung verpflichtet, mindestens alle zehn Jahre einen Zensus durchzuführen. Der Zensus liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation auf denen insbesondere politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden aufbauen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die organisatorische und technische Vorbereitung des registergestützten Zensus 2021 geschaffen werden. Die Methodik der geplanten Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung soll sich dabei am Zensus 2011 orientieren, der bereits als registergestütztes Verfahren durchgeführt wurde.

Die methodische Vorbereitung und Koordinierung des Zensus 2021 sollen dem Statistischen Bundesamt im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder obliegen. Das Statistische Bundesamt soll außerdem für die Vorgabe von Qualitätsstandards und die Sicherstellung ihrer Einhaltung, den zentralen IT-Betrieb und die IT-Entwicklung zuständig sein, die für den Zensus 2021 benötigt wird.

Die Voraussetzung für eine gute Qualität der Zensusergebnisse soll durch ein vom Statistischen Bundesamt aufzubauendes anschriftenbezogenes Steuerregister geschaffen werden, das als Steuerungsinstrument für alle Zensusteile und als Rechtsgrundlage für die Stichprobe zur Befragung der Haushalte im Zensus dienen soll.

Die erforderliche Zulieferung von Daten für den Aufbau und die Aktualisierung des Registers soll ab dem Jahr 2017 bis 2022 insbesondere durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, die für die Geobasisdaten zuständigen Behörden und die Meldebehörden erfolgen.

...

Der zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen dienende Datenbestand zu personenbezogenen Daten sowie zu Gebäude- und Wohnungsdaten soll - dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung Rechnung tragend (vgl. BVerfGE 65, 1 ff.) - gelöscht werden, wenn die Kenntnis für die Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Bundesstatistik nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach vier Jahren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten, der Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen: Es soll festgestellt werden, dass die vorgesehene Konzentration der Aufgaben und Verantwortlichkeiten beim Statistischen Bundesamt und Informationstechnikzentrum Bund problematisch sei, weil Umfang und Risiken absehbarer Schnittstellenprobleme nicht abzuschätzen seien. Auch würde die völlige Übernahme der IT-Kompetenzen durch den Bund Länderkompetenzen aushöhlen. Ferner wird es für erforderlich gehalten, dass der Bund den Ländern bereits im Rahmen der Vorbereitung des Zensus 2021 eine auskömmliche Finanzzuweisung zuerkennt und es wird empfohlen - gleichlautend mit den Vorgaben im Bundesstatistikgesetz -, die Aufgabe der Qualitätssicherung dem Statistischen Bundesamt in "Zusammenarbeit mit den statistischen Landesämtern" zuzuweisen. Außerdem soll die Gebäude- und Wohnungszählung analog dem Zensus 2011 als postalische Erhebung unter Aufnahme aktueller und zustellfähiger Eigentümerangaben durchgeführt werden. Um die Vollständigkeit von personenbezogenen Daten besser und leichter überprüfen zu können, soll auf Landesebene von den dort für das Meldewesen zuständigen Stellen das Datum "Ordnungsmerkmal der Meldebehörden" übermittelt werden. Überdies soll den statistischen Ämtern der Länder unter bestimmten Voraussetzungen der Zugriff auch auf einen Datenbestand ermöglicht werden, der über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinausgeht.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 546/1/16** verwiesen.

TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Drucksache: 547/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, die sogenannte "CSR-Richtlinie", in deutsches Recht. Sie dient dazu, Regelungen zu treffen, die das Vertrauen von Investoren sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern in Unternehmen stärken sollen, indem mehr als bisher über nichtfinanzielle Aspekte der Tätigkeit von bestimmten Unternehmen berichtet wird. Insofern wird mit der CSR-Richtlinie die für das Bilanzrecht zentrale Richtlinie 2013/34/EU um neue Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung ergänzt. Darüber hinaus wird die Berichterstattung im Hinblick auf Diversitätskonzepte für die Besetzung von Leitungsorganen erweitert.

Um die Vorgaben der Richtlinie umzusetzen, sieht der Gesetzentwurf Änderungen der bilanzrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuch (HGB) vor. Die Richtlinie soll grundsätzlich eins zu eins umgesetzt werden. Das bedeutet insbesondere, dass große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern verpflichtet werden, über wesentliche nichtfinanzielle Belange zu berichten. Die Berichterstattung umfasst mindestens Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dabei sind eine Beschreibung des Geschäftsmodells sowie Angaben zu Konzepten und deren Ergebnissen, zu Due-Diligence-Prozessen, zu wesentlichen Risiken mit schwerwiegenden Auswirkungen auf nichtfinanzielle Belange, zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren und gegebenenfalls zu im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen erforderlich. Darüber hinaus haben bestimmte Unternehmen ihre Erklärung zur Unternehmensführung durch präzisere Angaben zu den Diversitätskonzepten für Leitungsorgane der Unternehmen zu ergänzen. Die bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften

werden auf Verstöße gegen die Berichtspflichten im Hinblick auf nichtfinanzielle Informationen erweitert. Der Gesetzentwurf übt gleichzeitig Mitgliedstaatenoptionen aus, um für die Berichterstattung auf besondere Situationen einzugehen und gleichzeitig die Belastung für Unternehmen zu reduzieren. Der Anwendungsbereich der Diversitätsangaben ist entsprechend den Vorgaben der Richtlinie auf große kapitalmarktorientierte Unternehmen begrenzt. Die Mitgliedstaatenoption wird auch genutzt, um im Einklang mit dem bisherigen Recht der Erklärung zur Unternehmensführung, diese Berichterstattung auf bestimmte, insbesondere börsennotierte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zu begrenzen.

Darüber hinaus wird der Umsetzungsbedarf zum Anlass genommen, punktuell weitere Vorschriften des Handelsbilanzrechts anzupassen. Im Hinblick auf den Lagebericht konzentrieren sich die inhaltlichen Änderungen auf die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Andere Themen im Zusammenhang mit dem Lagebericht bleiben künftigen Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, gesetzliche Vorgaben hinsichtlich des Inhalts der nichtfinanziellen Erklärung nicht über das zwingend notwendige Maß der Umsetzung der Richtlinie hinaus festzulegen. Somit solle von der beispielhaften Aufzählung der Konkretisierungen der Belange Umwelt, Arbeitnehmer, Soziales, Achtung der Menschenwürde und Bekämpfung der Korruption und Bestechung, die dadurch Gesetzescharakter erhielten, abgesehen werden.

Der federführende Rechtsausschuss und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat demgegenüber, die Berichtspflicht bezüglich des Belangs der Menschenrechte weiter zu konkretisieren. In § 289c Absatz 2 Nummer 4 HGB-E würden die Menschenrechte zwar benannt, konkretisierende Ausführungen fehlten allerdings. Deutlicher sei die Darstellung im Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK), der diese Standards unter Nummer 17 der Kriterien aufgenommen habe. Danach lege das Unternehmen offen, welche Maßnahmen für die Lieferkette ergriffen werden, um zu erreichen, dass Menschenrechte weltweit geachtet und Zwangs- und Kinderarbeit sowie jegliche Form der Ausbeutung verhindert würden.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und der der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, empfehlen dem Bundesrat unter anderem zu fordern, dass der Richtlinienwortlaut nicht unzulässig eingeschränkt wird. Nach der Richtlinie sollten die wesentlichen Risiken aufgeführt werden, die "wahrscheinlich negative Auswirkungen" haben werden. Nach dem Gesetzentwurf sollten demgegenüber solche wesentlichen Risiken in den Bericht aufgeführt werden, die "sehr wahrscheinlich schwerwiegende nega-

...

tive Auswirkungen" haben werden Der Wortlaut des Gesetzentwurfes überschreite die Grenze der Auslegung und schränke den Schutzbereich der Richtlinie unzulässig ein.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat des Weiteren, anzuregen, den Anwendungsbereich des Gesetzes weiter zu fassen. Durch den im Gesetzentwurf vorgesehenen Anwendungsbereich bestehe die Gefahr, dass der erklärte Zweck der Richtlinie, die Transparenz für Investoren und Verbraucherinnen und Verbraucher zu erhöhen, nicht umfassend erreicht werde. Nach dem Gesetzentwurf würden nur kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften erfasst. In Deutschland gebe es aber einen weit höheren Anteil an nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen als in anderen Ländern. Es sei daher zielführend, den Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf große, nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen auszuweiten.

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der Ausschuss für Frauen und Jugend empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **BR-Drucksache 547/1/16** entnommen werden.

TOP 22:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung

Drucksache: 548/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf werden die gesetzlichen Grundlagen für die Abwicklung von Finanzmarktkontrakten in der Insolvenz einer Vertragspartei klargestellt und präzisiert. Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, dass die dem deutschen Insolvenzrecht unterfallenden Verträge den Anforderungen gerecht werden können, an deren Erfüllung die bankaufsichtsrechtliche Anerkennung der Vereinbarungen geknüpft ist.

Anlass für diese Klarstellungen und Präzisierungen gibt das Urteil des Bundesgerichtshofs, nach dem Vereinbarungen zur Abwicklung von Finanzmarktkontrakten unwirksam sind, soweit sie für den Fall der Insolvenz einer Vertragspartei Rechtsfolgen vorsehen, die von § 104 der Insolvenzordnung (InsO) abweichen.

Das vorgenannte Urteil des Bundesgerichtshofs betrifft die im Finanzmarkt üblichen Rahmenvertragsmuster für die Zusammenfassung und Abwicklung von Finanzmarktkontrakten und damit nahezu alle derzeit bestehenden Finanzmarktkontrakte, auf die im Insolvenzfall deutsches Insolvenzrecht anwendbar wäre. Alle Rahmenvertragsmuster müssen, damit die Verwender in den Genuss geringerer Eigenkapitalanforderungen und geringerer Anrechnungsbeträge auf Großkreditgrenzen kommen, den bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen genügen. Seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs ist unklar, ob die betroffenen Rahmenverträge noch den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen genügen.

Aus der Befürchtung heraus, dass in Folge dieses Urteils einzelne Institute, sonstige Markteilnehmer und das deutsche Finanzsystem nicht nur im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligt, sondern sogar destabilisiert werden könnten, hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) noch am Tag der Urteilsverkündung eine bis zum 31. Dezember 2016 befristete Allgemeinverfügung gemäß § 4a des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen, aufgrund derer die Parteien von Rahmenverträgen diese ungeachtet des Urteils des Bundesgerichtshofs abzuwickeln haben.

Die durch den Gesetzentwurf geplante Änderung von § 104 InsO erfolgt in zwei separaten Artikeln. Zunächst soll durch Artikel 1 des beabsichtigten Gesetzes

die Allgemeinverfügung der BaFin vom 9. Juni 2016 gesetzlich nachvollzogen werden. Diese Aufteilung ist erforderlich, da die Änderungen durch Artikel 1 rückwirkend ab dem 10. Juni 2016 in Kraft treten sollen. Inhaltlich wird hierzu durch Änderungen in § 104 InsO-E klargestellt, dass die Parteien unter bestimmten Voraussetzungen durch vertragliche Vereinbarungen von dem gesetzlichen Beendigungs- und Abrechnungsmechanismus abweichen können. Durch Artikel 2 des beabsichtigten Gesetzes sollen, aufbauend auf den inhaltlichen Änderungen durch Artikel 1, die gesetzlichen Grundlagen für die Abwicklung von Finanzmarktkontrakten (Liquidationsnetting) in der Insolvenz einer Vertragspartei insgesamt neu strukturiert und präzisiert werden.

Der Gesetzentwurf zu § 104 InsO sieht eine systematische Trennung zwischen dem gesetzlichen Lösungsmechanismus (§ 104 Absatz 1 und 2 InsO-E) und den Regelungen für ergänzende und abweichende vertragliche Vereinbarungen, insbesondere für das Liquidationsnetting (§ 104 Absatz 3 und 4 InsO-E) vor. Des Weiteren wird der Beispielkatalog für Finanzdienstleistungen modernisiert und es erfolgt eine Klarstellung zur Zusammenfassung von Einzelverträgen in Rahmenverträgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat sich dafür ausgesprochen, dass die Bundesregierung gebeten werden soll zu prüfen, ob die Energiehandelsgeschäfte über Strom und Gas nach dem Wortlaut von § 104 InsO-E hinreichend klar in dessen Geltungsbereich fallen. Der **Finanzausschuss** fordert eine klarstellende Ergänzung des § 104 Absatz 2 InsO-E dahingehend, dass die bei Beendigung noch ausstehenden Leistungen, Lieferungen, Zahlungen sowie fälligen Zinsen in die Berechnung der Forderung wegen Nichterfüllung einbezogen werden.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **Drucksache 548/1/16** entnommen werden.

TOP 23:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Drucksache: 549/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 15. Dezember 2015 wurde in § 5 Absatz 2 für das Jahr 2016 der für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Steueraufkommen des Bundes vorgesehene Betrag auf 8 Milliarden Euro festgelegt. Ab 2017 bis 2031 steigt dieser Betrag um jährlich 1,8 vom Hundert. Die Verteilung der 8 Milliarden auf alle Länder erfolgt nach den Festlegungen des Kieler Schlüssels, jedoch in Form einer schrittweisen Umstellung, so dass der neue Schlüssel erst im Jahr 2030 voll wirkt. Zur Kompensation der Länder, die durch den Kieler Schlüssel Nachteile gegenüber dem alten Verteilungsschlüssel haben, wird 2016 ein Betrag von 200 Millionen Euro mit einem gesonderten Verteilungsschlüssel auf die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verteilt. Diese Beträge werden mit gleicher Systematik mit 1,8 vom Hundert über den Gesamtzeitraum dynamisiert. Die länderspezifischen Anteile werden in einer Anlage 1 (Verteilung 8 Milliarden) sowie Anlage 2 (Verteilung der 200 Millionen) zum Regionalisierungsgesetz dargestellt.

Folgende Kernpunkte regeln die finanzielle Unterstützung der Länder im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (insbesondere zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs) bis 2031:

- Erhöhung des Betrages von 2016 auf 8,2 Milliarden Euro,
- Verteilung von 8 Milliarden Euro auf alle Länder nach Kieler Schlüssel und der zusätzlichen 200 Millionen auf Minderbedarfsländer nach gesondertem Verteilungsschlüssel,
- 2017 bis 2031 jährlicher Mittelanstieg um 1,8 Prozent,
- Die länderspezifischen Anteile werden in einer Anlage zum Regionalisierungsgesetz dargestellt.
- Änderung §§ 5 und 6 sowie Einfügung Anlagen 1 und 2 und Neufassung bisherige Anlage als Anlage 3 Regionalisierungsgesetz.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 24:

Entwurf eines Energiestatistikgesetzes (EnStatG)

Drucksache: 550/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Bisher ist das im Jahr 2003 in Kraft getretene Energiestatistikgesetz (EnStatG) die nationale Rechtsgrundlage für die amtliche Energiestatistik, soweit sie von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt wird. Wegen der deutlich veränderten Rahmenbedingungen auf den nationalen und internationalen Energiemärkten - insbesondere auf den Elektrizitäts- und Gasmärkten - können mit den bisher erhobenen Daten die Entwicklungen nicht mehr adäquat abgebildet werden.

So wurden z. B. mit dem Energiekonzept zur Umsetzung der Energiewende verschiedene qualitative und quantitative Zielsetzungen vorgegeben. Gleichzeitig wurde der Monitoring-Prozess "Energie der Zukunft" gestartet.

In seiner jetzigen Form wird das EnStatG daher dem Datenbedarf für eine moderne Energiepolitik nicht mehr gerecht. Erforderlich ist nach Darstellung der Bundesregierung deshalb eine Novellierung der gesetzlichen Grundlagen für die amtliche Energiestatistik in Form einer Anpassung sowohl an die veränderten Marktbedingungen als auch an den veränderten Datenbedarf zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen verwendete Merkmale, Begrifflichkeiten, Periodizitäten und Berichtskreise den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden, sofern dies aufgrund von inter- bzw. supranationalen Verpflichtungen oder im Rahmen des Monitorings zur "Energie der Zukunft" erforderlich ist. Zur Steigerung der Flexibilität, um zeitnah auf Veränderungen im Energiebereich reagieren zu können, ist die Schaffung einer Verordnungsermächtigung vorgesehen. Diese soll die Bundesregierung ermächtigen, Berichtskreise, Merkmale und Erhebungshäufigkeit einzelner Statistiken zu ändern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Wirtschaftsausschuss, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-

sicherheit empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit ihren Vorschlägen wollen die drei Ausschüsse erreichen, dass auch Erhebungen über Mineralöl und Mineralölerzeugnisse eingeführt werden. Nur hierdurch könne eine dauerhaft aussagekräftige Datengrundlage für Energieund CO₂-Bilanzen und damit für das Monitoring der Energiewende und der Erreichung von Klimazielen sichergestellt werden. Die genannten Ausschüsse wollen mit einem weiteren Regelungsvorschlag zudem sicherstellen, dass die für die klima- und energiepolitischen Fragestellungen relevanten statistischen Ergebnisse nicht nur erhoben, sondern auch veröffentlicht und Nutzern in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Dies soll dazu beitragen, die Transparenz und Aussagekraft der Energiebilanz zu erhöhen.

Der Wirtschaftsausschuss und der Umweltausschuss wollen die Bundesregierung auch um einen Vorschlag zur Weiterentwicklung der Energiestatistik mit dem Ziel bitten, die Erfassung des Einsatzes von Strom im Wärme- und Verkehrssektor sowie des Wärmeversorgungsbeitrags aus Biogas, Klärgas und fester Biomasse auf Ebene des Bundes und der Länder zu verbessern.

Der **Innenausschuss** stellt zudem fest, dass den Ländern durch die vorgegebenen zusätzlichen Aufgaben erhebliche Mehraufwendungen entstehen. Er möchte den Bund daher auffordern, den Ländern diese zu erstatten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR- Drucksache 550/1/16** zu entnehmen.

TOP 25:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

Drucksache: 619/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die beiden wesentlichen Bestandteile des Gesetzentwurfs sehen Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sowie der Regelungen zur Eigenversorgung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vor, die eng miteinander verbunden sind.

Der Entwurf führt punktuelle Änderungen gegenüber dem KWKG 2016 ein. Die Grundstruktur und die Förderschwerpunkte und -ansätze des im vergangenen Jahr novellierten KWKG 2016 sollen in weiten Teilen erhalten bleiben. Unverändert nach dem bisherigen System soll der KWK-Strom aus Anlagen bis einschließlich 1 Megawatt sowie aus Anlagen mit mehr als 50 Megawatt und aus Bestandsanlagen durch feste Zuschlagssätze gefördert werden. Auch die Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher sollen im Grundsatz unverändert bleiben. Hier erfolgen lediglich kleinere Anpassungen, um den Einklang mit den europarechtlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Veränderungen sollen sich jedoch in dem Marktsegment ergeben, in dem durch Artikel 1 dieses Gesetzes die Förderung von KWK-Strom auf Ausschreibungen umgestellt wird: Künftig soll KWK-Strom aus neuen und modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt nur gefördert werden können, wenn eine solche Anlage erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen hat. Die Förderung soll weiterhin in Form einer festen Zuschlagzahlung gewährt werden. Die Höhe der Zuschlagzahlung soll jedoch zukünftig wettbewerblich durch Ausschreibung ermittelt werden. Ein Vorteil von Ausschreibungen ist nach Darstellung der Bundesregierung die wettbewerbliche Bestimmung der Förderhöhe. Die Förderung soll sich damit auf die günstigsten Projekte konzentrieren. Die Ausschreibungen sollen im Winterhalbjahr 2017/18 beginnen. Eine Übergangsbestimmung soll sicherstellen, dass die Kontinuität bei Projektierung und Errichtung von KWK-Anlagen gewahrt bleibt. Die Ausschreibungen sollen in einem begrenzten Umfang auch für KWK-Anlagen im europäischen Ausland geöffnet werden, um

insbesondere die regionale Zusammenarbeit mit den sogenannten "elektrischen Nachbarn" zu stärken.

Als neue Förderkategorie sollen zudem innovative KWK-Systeme eingeführt werden. Dies sind zukunftsweisende Systeme für eine besonders treibhausgasarme und energieeffiziente Weiterentwicklung der KWK und der netzgebundenen Wärmeversorgung. Ihre Förderhöhe soll ebenfalls durch wettbewerbliche Ausschreibungen ermittelt werden.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) soll regelmäßig Ausschreibungen für KWK-Anlagen im Segment von 1 bis 50 Megawatt sowie, separat davon, für innovative KWK-Systeme durchführen. Das im Gesetzentwurf bestimmte Ausschreibungsvolumen soll den Zielen für den Ausbau der KWK-Stromerzeugung Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Kostenbelastung der Verbraucher ein erträgliches Maß nicht übersteigt.

Die Regelungen zur Privilegierung stromkostenintensiver Letztverbraucher bei der KWK-Umlage sollen an die entsprechende Regelung im EEG 2017 angeglichen werden.

Durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs sollen zudem die Bestimmungen des EEG 2017 und der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) zur EEG-Umlageerhebung im Zusammenhang mit der Eigenversorgung geändert werden. Die Änderungen dienen in erster Linie einer beihilferechtskonformen Ausgestaltung und betreffen besonders das Zusammenspiel von Anlagenmodernisierung und Bestandsschutz. Bestandsanlagen sollen von der EEG-Umlage vollständig befreit bleiben, solange keine substanzielle Modernisierung erfolgt. Neuanlagen sollen die volle EEG-Umlage zahlen, wobei sich dieser Satz für Erneuerbare-Energien- und KWK-Strom auf 40 Prozent EEG-Umlage verringern soll. Dies entspricht grundsätzlich der bereits im EEG 2014 enthaltenen Regelung. Der umlagepflichtige Eigenverbrauch soll im Übrigen in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen werden. Folglich sollen Unternehmen, die die entsprechenden Kriterien erfüllen, höchstens 15 Prozent EEG-Umlage zahlen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Ausschussberatungen waren bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

TOP 26:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Dezember 2015 über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits

Drucksache: 551/16

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Partnerschafts- und Zusammenarbeitsabkommens zwischen der EU und den Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan anderseits zu schaffen. Mit dem Abkommen soll die bereits bestehende Partnerschaft mit Kasachstan weiterentwickelt und insbesondere im wirtschaftlichen und politischen Bereich vertieft werden. Die Vertragsparteien haben ihre Bereitschaft erklärt, bei weiteren gemeinsamen Themen, wie

- in den Bereichen Justiz, Freiheit und Sicherheit,
- die Bekämpfung des Terrorismus,
- die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen,
- Abrüstung und nukleare Sicherheit,
- internationale Kriminalität und Menschenhandel,
- Abschwächung des Klimawandels sowie
- die Konsolidierung der in den letzten zehn Jahren entstandenen Verkehrskorridore

verstärkt zusammenzuarbeiten.

Mit dem Abkommen soll gleichzeitig die Beachtung der Wertvorstellungen der EU in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Republik Kasachstan gefördert werden. Darüber hinaus soll sich das Abkommen durch eine stärkere Annäherung Kasachstans an das Normen- und Regulierungssystem der EU günstig auf die Entwicklung der Handelsströme und die Investitionstätigkeit auswirken.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen** Union empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 27:

Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2014

Drucksache: 557/16

I. Zum Inhalt des Berichtes

Die Bundesregierung legt entsprechend ihrer Pflicht aus dem Strahlenschutzvorsorgegesetz ihren jährlichen Bericht über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt vor. Der Bericht enthält die wichtigsten Informationen und Änderungen im Bereich Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung gegenüber den Vorjahren.

Zu den besonders ausgewählten Themen im Berichtsjahr gehören unter anderem die Ausführungen über die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Strahlenschutzrechtes durch neue Euratom Grundnormen. Durch diese soll das Strahlenschutzsystem durch die Unterscheidung von geplanten, bestehenden und notfallbedingten Expositionssituationen neu strukturiert werden. Das Strahlenschutzrecht soll dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst und ausgeweitet werden, beispielsweise auf den Schutz vor Radon in Innenräumen und an Arbeitsplätzen.

Auch die Konsequenzen für den Notfallschutz, die aus dem Reaktorunfall in Jahr 2011 im japanischen Fukushima gezogen werden müssen, werden als eigenes Thema aufgegriffen.

Weitere Themen sind unter anderem:

- die Beratungsergebnisse der Strahlenschutzkommission (SSK) und die European Joint Programme für die Strahlenforschung (CONCERT);
- Arten natürlicher Strahlenquellen und Beiträge zur Strahlenexposition sowie deren Bewertung;
- Kernkraftwerke, Forschungszentren, Kernbrennstoff verarbeitende Betriebe und sonstige kerntechnische Anlagen sowie Fall-out durch Kernkraftwerksunfälle und durch Kernwaffenversuche;
- Umweltradioaktivität aus Bergbau und Sanierung durch die Wismut GmbH sowie radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung in Industrie, Bergbau und Haushalt sowie deren Rückstände;

- berufliche Strahlenexposition durch zivilisatorische Strahlen und natürliche Strahlenquellen, Strahlenunfälle und besondere Vorkommnisse;
- medizinische Strahlenexposition sowie
- nichtionisierende Strahlung (Elektromagnetische Felder, Optische Strahlung.

Im Wesentlichen werden für das Berichtsjahr 2014 folgende Ergebnisse veröffentlicht:

Die berechnete Gesamtexposition der Bevölkerung Deutschlands mit ionisierender Strahlung lag 2014 genau auf Vorjahreshöhe. Sie betrug demnach 4,0 Millisievert (mSv).

Die mittlere Jahresdosis der beruflichen Strahlenexposition lag mit 0,50 mSv gegenüber 0,53 mSv im Jahr 2013 leicht unter dem Vorjahresniveau. Die höchste Jahresdosis der Strahlenexposition des Flugpersonals ist im Vergleich zum Jahr 2013 um 0,01 mSv auf 6,3 mSv gestiegen. Ebenso verzeichnet der Bericht eine Zunahme von 31 000 im Jahr 2013 auf 34 500 registrierte hochradioaktive Strahlenquellen von 667 Genehmigungsinhabern. Für die medizinische Strahlenexposition lagen laut Bericht für das Jahr 2014 noch keine Daten vor, jedoch wird in dem Bericht vermerkt, dass sich die Zahl der Computertomographien pro Einwohner und Jahr zwischen 1996 und 2012 mehr als verdoppelt habe.

II. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

TOP 28a:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)

COM(2016) 270 final

Drucksache: 390/16

Der Vorschlag hat eine Reform der Dublin-III-Verordnung zum Ziel. Das sogenannte Dublin-System soll vereinfacht und praxisgerechter gestaltet werden; es soll insbesondere auch der Aufgabe gewachsen sein, Situationen zu bewältigen, in denen die Asylsysteme der Mitgliedstaaten einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind. Der Vorschlag ist Teil des ersten Pakets von Legislativvorschlägen, die das Gemeinsame Europäische Asylsystem reformieren sollen.

Der bestehende Grundsatz, wonach Asylbewerberinnen und Asylbewerber ihren Asylantrag in dem Land stellen müssen, in dem sie erstmals EU-Boden betreten, soll beibehalten werden. Neu eingeführt werden sollen ein Korrekturmechanismus für Fälle eines starken Zustroms von Asylsuchenden in einem Mitgliedstaat und die Verpflichtung zur Leistung eines finanziellen Beitrages im Falle einer Nichtteilnahme hieran.

Im Einzelnen beinhaltet der Kommissionsvorschlag insbesondere folgende Regelungen:

- Die bisherigen Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates sollen grundsätzlich bestehen bleiben. Es soll allerdings zusätzlich ein automatisch ausgelöster Verteilmechanismus für den Fall einer überproportionalen Belastung eines Mitgliedstaates mit einer hohen Zahl von Asylsuchenden in Gang gesetzt werden;
- Jeder Mitgliedstaat soll die Möglichkeit erhalten, vorübergehend nicht am Verteilmechanismus teilzunehmen. In diesem Fall soll der Mitgliedstaat einen Solidarbeitrag von 250 000 Euro pro Antragsteller oder Antragstellerin an den Mitgliedstaat zahlen, der an seiner Stelle den Antragsteller oder die Antragstellerin übernimmt;

- Eine neue Regelung sieht eine Verpflichtung der Asylsuchenden vor, den Antrag im Mitgliedstaat der illegalen Ersteinreise oder im Mitgliedstaat des legalen Aufenthalts zu stellen;
- Der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, soll vor der Prüfung der Zuständigkeit gemäß den Kriterien der Dublin-Verordnung zunächst die Zulässigkeit des Asylantrags prüfen sowie gegebenenfalls ein beschleunigtes Verfahren durchführen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat kommt oder aus schwerwiegenden Gründen als Gefahr für die öffentliche Sicherheit des Mitgliedstaates angesehen wird;
- Die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Überstellungsersuchen und die Durchführung der Überstellung von Asylbewerberinnen und -bewerbern zwischen den Mitgliedstaaten sollen verkürzt werden;
- Außerdem sollen den Asylantragstellerinnen und -antragstellern Rechtspflichten auferlegt werden, wie die Pflicht zum Verbleib in dem für ihren Antrag zuständigen Mitgliedstaat. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Pflichten sieht der Verordnungsvorschlag Sanktionsmöglichkeiten vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 390/1/16 ersichtlich.

TOP 28b:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen

COM(2016) 466 final

Drucksache: 499/16 und zu 499/16

Der Verordnungsvorschlag ist Teil des zweiten Asyl-Pakets, das die Kommission im Juli 2016 vorgelegt hat. Mit dem Vorschlag soll die Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) durch eine Verordnung ersetzt und die Daueraufenthaltsrichtlinie (Richtlinie 2003/109/EG) geändert werden. Der Vorschlag zielt auf eine weitgehende Harmonisierung der gemeinsamen Kriterien für die Zuerkennung von internationalem Schutz, auf mehr Konvergenz der Asylentscheidungen sowie eine Angleichung der inhaltlichen Ausgestaltung der hiermit verbundenen Rechte und Pflichten ab. Es sollen die unterschiedlichen Bedingungen für Schutzsuchende bei der Aufnahme und Integration weiter harmonisiert werden, vor allem um der Sekundärmigration zu begegnen.

Zentrale Inhalte des Verordnungsvorschlags sind:

- Die Möglichkeit, günstigere nationale Normen zu erlassen oder beizubehalten, soll abgeschaftt werden.
- Im Rahmen der Prüfung des Antrags soll nunmehr zwingend eine innerstaatliche Fluchtalternative anhand eines strengen Prüfprogramms geprüft werden.
- Eine 3-monatige Frist zwischen der Beendigung des internationalen Schutzstatus (wegen Widerruf/Rücknahme, Nichtverlängerung) und dessen Wirksamwerden ist vorgesehen, um dem ehemals Schutzbegünstigten die Gelegenheit einzuräumen, einen anderen Aufenthaltstitel zu erlangen.

- Internationaler Schutz soll nur so lange gewährt werden, wie die Schutzgründe fortbestehen.
- Die Aufenthaltstitel sollen spätestens 30 Tage nach Zuerkennung internationalen Schutzes ausgestellt werden.
- Vereinheitlichung der Geltungsdauer der Aufenthaltstitel: für Flüchtlinge drei Jahre jeweils bei Erteilung und Verlängerung (Formel 3+3+3), für subsidiär Schutzberechtigte ein Jahr bei Erteilung und zwei Jahre bei Verlängerung (Formel 1+2+2).
- Der Wohnsitz soll grundsätzlich nur im Schutz gewährenden Mitgliedstaat genommen werden dürfen; Wohnsitzregelungen innerhalb dieses Staates sollen nur bei Bezug von Sozialleistungen und nur dann getroffen werden können, wenn sie integrationsfördernd sind.
- Einige Sozialleistungen sollen von der Teilnahme an Integrationsmaßnahmen abhängig gemacht werden können. Die Mitgliedstaaten sollen den Schutzberechtigten den Zugang zu bestimmten Arten von Integrationsmaßnahmen eröffnen. Die Teilnahme soll auch verpflichtend gemacht werden können.
- Die Mitgliedstaaten sollen rückkehrwilligen Schutzberechtigen Rückkehrhilfe leisten.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 499/1/16 ersichtlich.

TOP 28c:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU

COM(2016) 467 final; Ratsdok. 11317/16

Drucksache: 503/16 und zu 503/16

Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, ein in den EU-Mitgliedstaaten einheitliches Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes einzuführen. Dazu soll die bisherige Asylverfahrens-Richtlinie durch eine Asylverfahrens-Verordnung ersetzt werden. Es soll ein höheres Maß an Harmonisierung und vereinheitlichten Regelungen in Bezug auf die Asylverfahren erreicht werden, so dass Anreize für "Asylshopping" und Sekundärmigration zwischen den Mitgliedstaaten entfallen. Der Verordnungsvorschlag ist Teil des zweiten Asyl-Pakets, das die Kommission im Juli vorgelegt hat.

Vorgeschlagen werden:

- eine Straffung und Vereinfachung der Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zum Beispiel durch Festsetzung verkürzter Fristen für das beschleunigte Prüfungsverfahren und für die Bearbeitung unzulässiger Anträge beziehungsweise neuer Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen und für Entscheidungen in der ersten Rechtsbehelfsinstanz,
- gemeinsame Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Antragstellenden, wie zum Beispiel die Pflicht der Antragstellenden, ihren Antrag in dem Mitgliedstaat der ersten Einreise oder in dem Mitgliedstaat ihres rechtmäßigen Aufenthalts zu stellen und das Recht, für die Dauer des Verfahrens dort zu verbleiben,
- Verfahrensgarantien, wie beispielsweise der Anspruch auf eine persönliche Anhörung, eine Verdolmetschung sowie eine unentgeltliche Rechtsberatung in allen Verfahrensstufen,
- besondere Verfahrensgarantien für unbegleitete Minderjährige sowie Antragstellende, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, zum Beispiel die Bestellung eines Vormundes spätestens am fünften Arbeitstag nach

...

Antragstellung oder das Recht aller Kinder unabhängig von ihrem Alter auf eine persönliche Anhörung,

- die Modalitäten der Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens und des Grenzverfahrens,
- Voraussetzungen, unter denen ein Antrag als unzulässig abzulehnen ist,
- Verfahrensregelungen für die Bearbeitung von Folgeanträgen,
- Harmonisierung der verfahrensrechtlichen Folgen der Konzepte des "ersten Asylstaats", des "sicheren Drittstaats" und des "sicheren Herkunftsstaats": Die sicheren Herkunftsstaaten sollen in einer gemeinsamen "EU-Liste" festgelegt werden und Bestandteil der vorgeschlagenen Verordnung sein. Die Mitgliedstaaten können während einer fünfjährigen Übergangszeit zusätzliche sichere Herkunftsstaaten oder sichere Drittstaaten benennen,
- Regelungen über einen wirksamen Rechtsbehelf, sowie
- Regelungen über die Aberkennung des internationalen Schutzes.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 503/1/16 ersichtlich.

TOP 28d:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

COM(2016) 465 final; Ratsdok. 11318/16

Drucksache: 513/16 und zu 513/16

Der Richtlinienvorschlag hat die weitere Harmonisierung der Aufnahmebedingungen für Schutz suchende Personen in der EU zum Ziel. Mit ihm soll insbesondere eine Verringerung der Anreize zur Sekundärmigration sowie die Verbesserung der Eigenständigkeit und der Integrationsaussichten der Antragstellenden, die internationalen Schutz beantragen, erreicht werden. Er ist Teil des zweiten Pakets der Kommission zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vom Juli 2016.

Die Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 sieht eine Mindestharmonisierung der Normen für die Aufnahme von Personen vor, die in der EU internationalen Schutz beantragen. Ziel der vorgeschlagenen, auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe f AEUV gestützten Neufassung dieser Richtlinie ist es, das Niveau der Aufnahmebedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten weiter anzugleichen und Mindestaufnahmestandards sicherzustellen. Denn bei den Aufnahmebedingungen bestehen der Kommission zufolge nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten - sowohl in Bezug auf die Gestaltung des Aufnahmesystems als auch hinsichtlich der Normen für die Antragstellern gewährten Vorteile.

Gegenüber der geltenden Richtlinie über die Aufnahmebedingungen sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- Ein Antragsteller, der sich irregulär in einem anderen Mitgliedstaat befindet als demjenigen, in dem er sich aufzuhalten hat, soll keinen Anspruch auf reguläre Sozialleistungen haben.
- In die Definition der Familienangehörigen sollen familiäre Beziehungen einbezogen werden, die nach Verlassen des Herkunftslandes, aber vor Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates entstanden sind.

...

- Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, Notfallpläne auszuarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren, in denen festgelegt werden soll, welche Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Aufnahme von Antragstellern zu treffen sind, wenn der betreffende Mitgliedstaat mit einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Antragstellern konfrontiert ist.
- Die Frist, innerhalb derer ein Mitgliedstaat einen Vormund für einen unbegleiteten Minderjährigen bestellen muss, soll auf fünf Arbeitstage nach Antragstellung verkürzt werden.
- Im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen sollen gekürzt oder in geänderter Form gewährt werden können, wenn der Antragsteller sich grob gewalttätig verhalten hat, die Pflicht, den Antrag auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der Ersteinreise zu stellen, nicht erfüllt hat, zurückgeschickt wurde, nachdem er sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben hatte, oder an obligatorischen Integrationsmaßnahmen nicht teilgenommen hat.
- Die Frist für den Zugang zum Arbeitsmarkt soll von höchstens neun Monaten auf höchstens sechs Monate nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz verkürzt werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 513/1/16 ersichtlich.

TOP 28e:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

COM(2016) 468 final

Drucksache: 501/16 und zu 501/16

Der Verordnungsvorschlag dient dem Ziel, denjenigen Schutz zu bieten, die ihn benötigen, und gleichzeitig die Schutzsuchenden von der Nutzung irregulärer und gefährlicher Routen abzuhalten. Die Neuansiedlung von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen ist einer der Wege, der internationalen Schutz benötigenden Vertriebenen angeboten werden kann, damit sie legal und sicher in die EU-Mitgliedstaaten einreisen können und so lange Schutz erhalten, wie sie ihn benötigen.

Im Einzelnen beinhaltet der Verordnungsvorschlag insbesondere folgende Regelungen:

- Die Regionen oder Drittländer, aus denen die Neuansiedlung erfolgen soll, sollen in eine maßgeschneiderte Zusammenarbeit zur verbesserten Migrationssteuerung über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda eingebunden werden.
- Zur Verringerung der bestehenden Unterschiede zwischen den nationalen Neuansiedlungspraktiken und -verfahren soll neben gemeinsamen Standardverfahren, Zulassungskriterien und Ausschlussgründen auch ein gemeinsamer Schutzstatus für neu angesiedelte Personen festgelegt werden.
- Die gemeinsamen Standardverfahren sollen auf den bisherigen Neuansiedlungserfahrungen und bestehenden Standards der Mitgliedstaaten aufbauen und folgende Phasen umfassen: Identifizierung, Registrierung, Bewertung und Entscheidung. Auch sollen ein Regelverfahren zur Bewertung, inwieweit Drittstaatenangehörige oder Staatenlose internationalen Schutz bedürfen, und ein Eilverfahren festgelegt werden.

- Die Neuansiedlungsbemühungen der Mitgliedstaaten sollen durch eine angemessene Finanzierung vorgesehen sind 10 000 Euro pro Person aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU unterstützt werden.
- Personenbezogene Daten, die für die Zwecke des Neuansiedlungsverfahrens erhoben werden, sollen für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Neuansiedlung gespeichert werden.
- Damit die Vorschriften, die für das im Rahmen gezielter Neuansiedlungsregeln der Union jeweils anzuwendende Verfahren gelten, ergänzt werden können, soll der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Anpassung des Verfahrens, insbesondere des Standardverfahrens, an die Verhältnisse in dem Drittland, aus dem die Neuansiedlung erfolgen soll, zu erlassen. Auch sollen dem Rat zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung des Neuansiedlungsrahmens der Union Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- Es soll ein Hochrangiger Ausschuss für die Neuansiedlung eingerichtet werden, um umfassende Konsultationen mit allen Interessenträgern über die Umsetzung des Neuansiedlungsrahmens der Union zu ermöglichen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 501/1/16 ersichtlich.

TOP 29:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75

COM(2016) 532 final

Drucksache: 475/16 und zu 475/16

Der vorliegende Verordnungsvorschlag dient der Änderung der Gründungsverordnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) aus dem Jahr 1975. Einerseits sollen bestimmte Vorschriften der Cedefop-Gründungsverordnung an das Gemeinsame Konzept der Kommission für die dezentralisierten Agenturen angepasst werden. Andererseits sollen die Ziele und Aufgaben des Cedefop aktualisiert und an neue Erfordernisse (unter anderem Digitalisierung der Arbeitswelt) angepasst werden, da Cedefop mittlerweile seine Tätigkeit über die Berufsbildung hinaus auf Qualifikationen und Kompetenzen ausgeweitet hat.

Mit der Überarbeitung der Gründungsverordnung sollen die Aufgaben von Cedefop bei der Politikgestaltung und -durchführung in den Bereichen Berufsbildung, Kompetenzen und Qualifikationen genauer definiert und dessen Auftrag als Zentrum für Analyse, Forschung und Politikmonitoring in diesen Bereichen aktualisiert werden. Da das Cedefop an der Schnittstelle von Berufsbildung und Arbeitsmarkt angesiedelt ist, sollen bei der Überarbeitung sowohl die gegenwärtige Politik der EU in den Bereichen Berufsbildung und Kompetenzen als auch die Beschäftigungspolitik berücksichtigt werden. Cedefop soll Informationen und Dienstleistungen für die Politikgestaltung und Wissensweitergabe unter und zwischen den nationalen und den Unionsakteuren, insbesondere den Regierungen und den Sozialpartnern, bereitstellen.

Die Verwaltungs- und Managementstruktur der Agentur soll einen Verwaltungsrat, einen Exekutivausschuss und einen Exekutivdirektor umfassen. Sitz der Agentur soll Thessaloniki sein. Der mehrjährige Finanzrahmen sieht für 2016 Mittel in Höhe von circa 17,4 Millonen Euro vor, die bis 2020 auf circa 18,1 Millionen ansteigen sollen. Die Agentur soll 2016 123 Bedienstete, darunter 78 Bedienstete auf Zeit, beschäftigen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 475/1/16 ersichtlich.

TOP 30a:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung

COM(2016) 597 final

Drucksache: 518/16 und zu 518/16

Der Verordnungsvorschlag hat zum Ziel, die Investitionsperiode des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) bis Ende 2020 zu verlängern und die zu mobilisierenden Investitionen zu erhöhen.

Der EFSI soll bis 2020 Investitionen in Höhe von 500 Milliarden Euro mobilisieren statt wie bisher 315 Milliarden Euro.

Zusammen mit der geplanten Absenkung des Garantiesatzes von 50 Prozent auf 35 Prozent soll die EFSI-Garantie des EU-Haushalts in Höhe von bislang 16 Milliarden Euro um 10 Milliarden Euro aufgestockt werden. Der EIB-Beitrag soll von 5 Milliarden Euro auf 7,5 Milliarden Euro über den gesamten Investitionszeitraum erhöht werden.

Zusätzlich schlägt die Kommission Umschichtungen aus der "Connecting Europe Facility" in Höhe von 500 Millionen Euro, die Nutzung von Rückflüssen des EFSI sowie den Rückgriff auf Haushaltsmargen in Höhe von 150 Millionen Euro vor.

Wie bereits im ersten Investitionszeitraum sollen erneut möglichst umfangreiche private Investitionen mobilisiert werden, und es sollen kleine und mittlere Unternehmen einbezogen werden. Besonderes Augenmerk soll auf Vorhaben gelegt werden, die zur Verwirklichung der Ziele der Pariser Klimakonferenz beitragen.

Ein zentrales Element des Vorschlags ist eine stärkere Berücksichtigung der Zusätzlichkeit der im Rahmen des EFSI geförderten Vorhaben. Die Auswahlkriterien stellen noch deutlicher darauf ab, dass die Vorhaben im Rahmen des EFSI weniger günstigen Investitionsbedingungen und Marktversagen entgegenwirken. Angesichts ihrer Bedeutung für Europa werden grenzüberschreitende Infrastrukturvorhaben und

die damit verbundenen Dienstleistungen ausdrücklich als Vorhaben genannt, die das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen.

Die Förderung weniger entwickelter Regionen und Übergangsregionen in Europa soll durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf alle Industriezweige, die ansonsten nicht von den allgemeinen Zielen erfasst würden, erweitert werden. Darüber hinaus sollen aus dem EFSI geförderte Investitionen in Autobahnen, die generell zu vermeiden wären, unter bestimmten Voraussetzungen in den Kohäsionsländern ermöglicht werden.

Um die Transparenz im Zusammenhang mit EFSI-Vorhaben zu steigern, soll der Investitionsausschuss seine öffentlich zugänglichen Entscheidungen näher erläutern.

Der Vorschlag sieht außerdem eine Reihe von technischen Verbesserungen für den EFSI und die Europäische Plattform für Investitionsberatung (EIAH) vor.

Die EIAH soll ausgebaut und ihre Tätigkeit soll sich auf Anforderungen konzentrieren, die im Rahmen der derzeitigen Vorkehrungen nicht angemessen gedeckt sind. Besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, die Vorbereitung von Projekten zu unterstützen, an denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten beteiligt sind oder die zur Erreichung der Ziele der Pariser Klimakonferenz beitragen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 518/1/16 ersichtlich.

TOP 30b:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Ausbau der europäischen Investitionen für Beschäftigung und Wachstum - Einleitung der zweiten Phase des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und einer europäischen Investitionsoffensive für Drittländer

COM(2016) 581 final

Drucksache: 534/16

Die vorliegende Mitteilung der Kommission befasst sich mit der Weiterentwicklung der Investitionsoffensive für Europa (EFSI 2.0) - vergleiche hierzu auch den Verordnungsvorschlag in BR-Drucksache 518/16 - und der Einführung einer europäischen Investitionsoffensive für Drittländer (EIP).

Zur Weiterentwicklung des EFSI wird auf die Erläuterungen zur Drucksache 518/16 in Tagesordnungspunkt 30a verwiesen.

Das neue Instrument der EIP soll dazu beitragen, die Investitionen in Afrika und der EU-Nachbarschaft anzukurbeln, indem Hemmnisse für private Investitionen beseitigt werden. Hauptziele sind die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur und die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen. Mit einem Beitrag von 3,35 Milliarden Euro aus dem EU-Haushalt und dem Europäischen Entwicklungsfonds soll die EIP innovative Garantien und vergleichbare Instrumente zur Förderung privater Investitionen unterstützen, wodurch Investitionen von insgesamt bis zu 44 Milliarden Euro mobilisiert werden sollen.

Zusammenfassend benennt die Kommission für die EIP drei einander sich ergänzende Ziele:

- Mobilisierung von Investitionen durch Kombination bestehender Investitionsfazilitäten mit einer neuen Garantie im Rahmen des neuen Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD). Der EFSD soll sich aus zwei regionalen Investitionsplattformen - für Afrika und für die EU-Nachbarschaft - zusammensetzen;

- Ausbau der technischen Hilfe zur Verbesserung der allgemeinen politischen Rahmenbedingungen zugunsten der Behörden und Unternehmen in den Partnerländern. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, Projekte effizienter vorzubereiten und durchzuführen und mehr Investitionen anzuziehen;
- Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für Unternehmen durch die Förderung guter Regierungsführung, die Bekämpfung von Korruption sowie die Beseitigung von Investitionshemmnissen und Marktverzerrungen.

Wie auch beim EFSI soll die Europäische Investitionsbank (EIB) eine entscheidende Rolle bei der Vergabe von EU-Finanzmitteln spielen. Die Kommission plant, der EIB im Rahmen des Darlehensmandats die EU-Haushaltsgarantien um 5,3 Milliarden Euro aufzustocken; insgesamt soll die EIB zwischen 2014 und 2020 Darlehen in Höhe von bis zu 32,3 Milliarden Euro vergeben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 534/1/16 ersichtlich.

TOP 31:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Zentralbank:

Kapitalmarktunion - die Reform rasch voranbringen COM(2016) 601 final

Drucksache: 532/16

Mit der Mitteilung knüpft die Kommission an den Aktionsplan für eine Kapitalmarktunion vom Herbst letzten Jahres an, vergleiche BR-Drucksache 453/15, und wünscht eine zügigere Umsetzung des mit dem Aktionsplan verbundenen ersten Initiativpakets zur Vollendung der Kapitalmarktunion.

Hierzu sollen insbesondere folgende Schritte erfolgen:

Abschließende Behandlung der ersten Maßnahmen zur Vollendung der Kapitalmarktunion:

- Umsetzung des Verbriefungspakets zum Ausbau des Vertrauens in den Markt und zur Entlastung der Bilanzen der Banken mit dem Ziel der verstärkten Darlehensvergabe;
- Annahme des Kommissionsvorschlags zur Vereinfachung der Prospektvorschriften, um den Zugang zu den Kapitalmärkten insbesondere für kleinere Unternehmen zu verbessern;
- Stärkung der Märkte für Risikokapital, insbesondere durch die Verabschiedung des Vorschlages der Kommission für Änderungen an den Verordnungen über europäische Risikokapitalfonds und über den Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum durch Rat und Europäisches Parlament und durch die Einrichtung eines oder mehrerer Risikokapital-Dachfonds;
- Abschluss der Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über ein Programm zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017 bis 2020.

In einem zweiten Schritt sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Beseitigung von Unzulänglichkeiten und Unterschieden in den nationalen Insolvenzregelungen. Hierzu kündigt die Kommission einen Vorschlag zu Umstrukturierungen von Unternehmen und zur Gewährung einer "zweiten Chance" an und weist auf eine derzeit laufende Benchmarking-Überprüfung zum Thema der Darlehensvollstreckung hin.
- Die Kommission plädiert für eine Überprüfung der Steuerregelungen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere mit Blick auf die Quellensteuererstattungsverfahren und die Förderung der Beteiligungsfinanzierung. Die Kommission kündigt zudem die Vorlage eines Vorschlages zur gemeinsamen Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer sowie einen Vorschlag zur unterschiedlichen Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung an.
- Ergreifung weiterer Maßnahmen neben dem EFSI (Europäischer Fonds für strategische Investitionen) 2.0-Vorschlag zur längerfristigen Mobilisierung privater Investitionen. Die Kommission beabsichtigt in diesem Kontext eine Änderung des delegierten Rechtsaktes "Solvabilität II" sowie im Rahmen der Überarbeitung der Eigenkapitalverordnung und -richtlinie eine Ausweitung der bevorzugten Behandlung von Kapital für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen und eine Verringerung der Eigenkapitalanforderungen an Investitionen in Infrastruktur.

Schließlich legt die Kommission weitere Prioritäten zu folgenden Themen fest:

- Prüfung von Vorschlägen für einen EU-Rahmen für ein privates Altersvorsorgeprodukt durch die Kommission;
- Verbesserung der Einbeziehung von Kleinanlegern; hierzu plant die Kommission die Vorlage eines Aktionsplans für Retail-Finanzdienstleistungen;
- Unterstützung von Investitionen in saubere Technologien, des Einsatzes derartiger Technologien und der Schaffung einer CO₂-armen, klimaverträglichen Wirtschaft durch politische Maßnahmen und öffentliche Investitionen;
- Unterstützung der Entwicklung der Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen und weitere Förderung des grenzübergreifenden Vertriebs von Investmentfonds;
- weitere Beseitigung der Hemmnisse im Bereich der Nachhandelssysteme (Clearing) und weitere Stärkung des Aufsichtsrahmens der europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) mit dem Ziel einer einheitlichen europäischen Kapitalmarktaufsicht.

Das Dokument umfasst im Anhang einen Überblick über den Stand der Umsetzung der im Aktionsplan vorgesehenen Einzelmaßnahmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 532/1/16 ersichtlich.

TOP 32:

Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Drucksache: 536/16

In der Sozialversicherungsentgeltverordnung ist geregelt, welche geldwerten Vorteile von Beschäftigten bei gewährten Sachleistungen als Beträge zur Sozialversicherung abgeführt werden müssen und welche Teile des Arbeitsentgelts in Anlehnung an das Steuerrecht auch in der Sozialversicherung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen sind. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV soll der Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus angepasst werden, wobei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sichergestellt werden soll. Die Anpassung soll sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise orientieren.

Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung im Bereich Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2015 bis Juni 2016 um 1,9 Prozent gestiegen, der Wert für Unterkunft oder Mieten bleibt unverändert.

Auf dieser Grundlage wird der Monatswert für die Verpflegung für 2017 im Rahmen der jährlichen Anpassung von 236 auf 241 Euro angehoben.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der Finanzausschuss empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 33:

Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung - SchwPestMonV)

Drucksache: 502/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung soll ein Monitoring zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen aufgebaut werden. Untersucht werden sollen künftig die Tiere, bei denen es Hinweise auf eine Infektion gibt. Im Mittelpunkt stehen verendet aufgefundene sowie im Rahmen der Jagd erlegte Wildschweine, die klinisch auffällig waren oder bei denen pathologisch-anatomische Veränderungen festgestellt werden. Die im Rahmen des ASP-Monitorings gewonnenen Proben sollen gleichzeitig auf das Virus der Klassischen Schweinepest (KSP) untersucht werden, die klinisch nicht von der Afrikanischen Schweinepest zu unterscheiden ist.

Daneben sollen "gesund" erlegte Wildscheine sowie Hausschweine weiterhin auf Antikörper gegen das Virus der Klassischen Schweinepest untersucht werden. Zur Beprobung der Wildschweine sollen die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet sein. Sie sollen die Proben an die von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungseinrichtung weiterleiten.

Die Einführung des neuen Monitorings erfolgt vor dem Hintergrund der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in den EU-Ländern Polen, Lettland und Litauen sowie in der Russischen Föderation, Weißrussland und der Ukraine. Da wichtige Viehtransportwege quer durch Deutschland verliefen, könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger über unachtsam entsorgte Speisereste unerkannt in die hiesige Wildschweinpopulation eingetragen werde, heißt es in der Verordnungsbegründung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und der Finanzausschuss empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 34:

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Drucksache: 552/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Ziel dieser Verordnung ist es, die Gebühren für Maßnahmen der Technischen Prüfstellen, die aufgrund von straßenverkehrsrechtlichen Regelungen erfolgen, soweit anzupassen, dass sie kostendeckend sind.

Die Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr durch Anpassung der Gebühren, die durch die Technischen Prüfstellen für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben werden, orientiert sich am tatsächlichen Aufwand.

Die amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer erheben für ihre Tätigkeiten im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben Gebühren (§ 18 Kraftfahrsachverständigengesetz). Nach § 6a Absatz 2 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz "sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen, einschließlich Prüfungen, Abnahmen, Begutachtungen, Untersuchungen, Verwarnungen - ausgenommen Verwarnungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - und Registerauskünften verbundene Personalund Sachaufwand gedeckt wird".

Nach Feststellung der Träger der Technischen Prüfstellen, des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e. V. (VdTÜV) und des DEKRA e. V. Dresden Technische Prüfstelle, weisen die testierten Betriebsergebnisse der Technischen Prüfstellen (TP) seit 2008 für mehrere Arbeitsgebiete keine Kostendeckung mehr auf.

Die Ist-Werte wurden im Jahr 2012 einer volkswirtschaftlichen Prüfung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unterzogen und für den Zeitpunkt des Antrages bestätigt.

Darüber hinaus haben die Gebührentatbestände inhaltlich geprüft und auch aus ihrer Sicht die Notwendigkeit der Anpassung der Gebührenhöhe bestätigt.

Außerdem wurde ein Gutachter mit einer volkswirtschaftlichen Untersuchung hinsichtlich der Begründetheit des Antrages der Technischen Prüfstellen beauftragt, wobei auch die Entwicklung weiterer markt- und preisbeeinflussenden Faktoren untersucht worden ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Erhöhungen der Gebühren zur Erreichung der Kostendeckung erforderlich sind und enthält Vorschläge hinsichtlich der Höhe der einzelnen Gebühren.

Die Ergebnisse sind in die Verordnung eingeflossen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Neben redaktionellen Änderungen und Ergänzungen empfiehlt der **Verkehrs-ausschuss** dem Bundesrat eine Erhöhung der Gebühren für die Fahrlehrerprüfung. Damit soll die Wiederherstellung der Kostendeckung angestrebt werden.

Die letzte Gebührenanpassung sei im Jahr 1998 erfolgt. Zum 1. Januar 1999 sei zudem die Reform des Fahrlehrerrechts in Kraft getreten, was wiederum zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Prüfer und somit zu Mehrkosten bei der Abnahme der Prüfungen führe.

Eine dauerhafte Subventionierung der Fahrlehrerprüfung sei nicht hinnehmbar.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus BR-Drucksache 552/1/16.

TOP 35:

Verordnung zur Neuregelung produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften über Sportboote und Wassermotorräder

Drucksache: 540/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung zur Neuregelung produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften über Sportboote und Wassermotorräder wird die Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder in deutsches Recht umgesetzt.

Ziel der genannten Richtlinie war zum einen die Anpassung europäischen Rechts an den Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten. Der Beschluss enthält eine Reihe von grundsätzlichen Bestimmungen und Musterartikeln, die in die Richtlinie 2013/53/EU übernommen wurden. Diese umfassen im Wesentlichen Begriffsbestimmungen, Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Bestimmungen zu harmonisierten Normen, zur Konformitätsbewertung, zur CE-Kennzeichnung, zum Ausschussverfahren, zu den notifizierten Stellen sowie zum Notifizierungsverfahren. Mit der Übernahme dieser Bestimmungen in die Richtlinie wurde eine Vereinfachung des ordnungspolitischen Rahmens durch einheitliche Regelungen für den europäischen Binnenmarkt unter gleichzeitiger Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus der von der Richtlinie 2013/53/EU erfassten Produkte angestrebt.

Zum anderen wurden mit der genannten Richtlinie die Grenzwerte für Abgasemissionen und für Geräuschemissionen von Wasserfahrzeugen mit Antriebsmotoren an den technologischen Fortschritt angepasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Wirtschaftsausschuss, der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Verkehrsausschuss empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 36:

Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Drucksache: 504/16

Mit der Vorlage bittet der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die turnusgemäße (Wieder-) Bestellung von vier Mitgliedern des Bundesrates in den KfW-Verwaltungsrat in die Wege zu leiten.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat,

Herrn Ministerpräsidenten Volker Bouffier (Hessen), Frau Ministerin Edith Sitzmann (Baden-Württemberg), Herrn Minister Peter-Jürgen Schneider (Niedersachsen) und Herrn Minister Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen)

als Mitglieder des KfW-Verwaltungsrates zu bestellen. Einzelheiten sind aus Drucksache **504/1/16** ersichtlich.

TOP 37:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 576/16

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der Drucksache 576/16 genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.